

SICHERHEIT

# Forstliche Sicherheitsbestimmungen



**SVS**

Gemeinsam gesünder.

**Impressum:** Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808  
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien  
Fotos: shutterstock (Cover),  
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.  
SG-411, Stand: Jänner 2020

# Inhalt

<b>Einleitung</b>	5
<b>Entwicklung der Forstunfälle in Österreich</b>	
Allgemeines zu Arbeitsunfällen	8
Entwicklung der Forstunfälle (Forstarbeiter und Landwirte)	8
Entwicklung des Holzeinschlages und der Forstunfälle	10
Forstunfälle/Unfalltote pro 1 Million Festmeter Holzeinschlag	12
Entwicklung der Motorsägenunfälle	13
Aufstellung der bäuerlichen Waldarbeitsunfälle nach Tätigkeit, Gefährlichkeit sowie Art der Verletzung	15
<b>Gesetzliche Grundlagen – Überblick</b>	17
<b>Forstliche Sicherheitsbestimmungen</b>	
Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz; ASchG) BGBl. Nr. 450/1994, idF. 100/2018	20
Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechts in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz – LAG), BGBl. Nr. 287 idF. 93/2019	21
<b>Weitere landesgesetzliche forstliche Sicherheitsbestimmungen sowie deren Unterschiede</b>	
Wien	39
Kärnten	40
Salzburg	42
Oberösterreich	44
Steiermark	46
Burgenland	47
Vorarlberg	48
Arbeitsmittelverordnungen und Arbeitsstättenverordnungen der Länder	49
<b>Jugendliche als Motorkettensägenführer</b>	50

<b>Forstgesetz 1975; BGBl. Nr. 440/1975, idF. 56/2016</b>	52
<b>Sonstige forstliche Bestimmungen und Normen</b>	
Wichtige Normen für forstliche Sicherheitsbestimmungen	55
Infoblätter und Broschüren der SVS Sicherheit und Gesundheit	57
Merkblätter der AUVA; Unfallverhütungsdienst	57
Sonstiges	57
<b>Ansätze zu Verbesserungen von Sicherheitsbestimmungen</b>	58
<b>Zusammenfassung</b>	61
<b>Für Sie da – Ihre SVS</b>	63

# Einleitung

Die österreichische Staatsfläche ist beinahe zur Hälfte (rund 48 Prozent) mit Wald bedeckt. Daher zählt Österreich zu den walddreichsten Ländern überhaupt. Die Forst- und Holzwirtschaft hatte und hat immer schon sehr große Bedeutung für die heimische Wirtschaft und die gesamte Bevölkerung. Der Großteil des heimischen Waldes befindet sich in Privatbesitz. Die langjährige Statistik zeigt, dass der Waldanteil, gemessen an der gesamten Staatsfläche, stetig zunimmt.

Die Arbeit im Wald zählt seit jeher zu den körperlich anstrengendsten Tätigkeiten. Obwohl sich die Arbeitsweise in den letzten Jahrzehnten radikal verändert hat, ereignen sich nach wie vor jedes Jahr zahlreiche Unfälle und einige sogar tödlich. Hat man früher die Waldarbeit großteils mit der Hacke und Zugsäge durchgeführt, so löste der Einsatz der Motorsäge in den Sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts eine gewaltige „Arbeitsrevolution“ aus. Einen weiteren Entwicklungsschritt stellte die Harvestertechnologie dar, welche seit den Achtziger Jahren im heimischen Wald eingesetzt wird. Ein Harvester fällt Bäume, entastet sie und legt sie ab. Anschließend bringt ein Forwarder oder ein Krananhänger die Stämme zur Forststraße. Vor allem im Groß- und Wirtschaftswald werden vermehrt Harvester, Prozessoren und Forwarder für die Holzernte eingesetzt. Ein Prozessor ist jene Maschine, die entweder am Kranarm eines Harvesters oder hauptsächlich eines LKWs aufgebaut ist, und dieser führt dort die Trennschnitte und Entastungstätigkeiten an Bäumen durch. Erst in den letzten Jahren findet der Harvestereinsatz in Kombination mit einem Krananhänger vermehrt Anwendung im bäuerlichen Kleinwaldbereich.

Trotz der fortschreitenden Arbeitstechnologien stellt jedoch das Arbeiten mit der Motorsäge nach wie vor den größten Tätigkeitsbereich dar. Das motormanuell geschlägerte Holz wird anschließend mit diversen Bringungsmethoden (hauptsächlich Traktor mit angebauter Seilwinde, Krananhänger, Seilbringung oder eventuell Pferderückung) zur Forststraße gebracht.

Bei der Waldarbeit handelt es sich aber nicht nur um körperlich schwere Arbeit, sondern sie ist auch eine der gefährlichsten überhaupt. Es gibt zahlreiche Gründe, die diese Tatsache eindrucks- voll untermauern. Erstens ist der Arbeitsplatz Wald sehr oft durch ungünstige topografische Gegebenheiten sowie durch körperlich belastende Umwelt- und Witterungseinflüsse beeinträchtigt. Zweitens ist das zu bearbeitende Medium (z.B. Baum, Stamm, Bloch) schwer, unhandlich, häufig ver- oder gespannt und lässt sich nur sehr mühsam bearbeiten. Drittens arbeiten immer noch sehr viele Personen ohne ausreichende Fachkenntnisse bzw. entsprechende Ausbildung und geeignetes Gerät im Wald, obwohl in den letzten Jahrzehnten sehr große Anstrengungen in die forstliche Aus- und Weiterbildung investiert wurden. Trotz forcierter Auf- klärung und Beratung über die Anwendung und das Benützen von geeigneter persönlicher Schutzausrüstung (PSA), arbeiten immer noch viele Personen mit unzureichender Ausrüstung.

In der vorliegenden Broschüre werden die Unfälle bei der Wald- arbeit beschrieben, analysiert und entsprechend interpretiert. In den letzten Jahrzehnten haben sich hierbei gravierende Veränderungen vollzogen, wobei die Arbeitssicherheit einen gewichtigen Teil zur Unfallverhütung beigetragen hat und dies auch in Hinkunft tun wird. Arbeitsweisen haben sich verändert, die Ausbildung wurde intensiviert, der Holzeinschlag wird laufend gesteigert und die Unfälle bei der Waldarbeit haben sich glücklicher Weise wesentlich verringert.

Weiters wird auf die existierenden gesetzlichen Grundlagen und forstlichen Sicherheitsbestimmungen eingegangen. Neben den Bestimmungen im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) sowie der Bundesarbeitsmittel- und –arbeitsstättenverordnung werden an Hand von zwei Beispielen (Niederösterreichische Landarbeitsordnung (NÖ-LAO) sowie der Tiroler Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Verordnung (LFSG-VO) die forstlichen Sicherheitsbestimmungen dargelegt und analysiert. Beide gesetzliche Regelungen wurden ausgewählt, da die Sicherheits- bestimmungen einerseits sehr ausführlich dokumentiert sind und andererseits weitestgehend den bestehenden Regeln der Technik entsprechen.

Des Weiteren werden Bezug nehmend auf die Dienstnehmerschutzverordnungen der einzelnen Bundesländer wesentliche Unterschiede bei den Sicherheitsbestimmungen herausgearbeitet.

In Ausnahmefällen besteht auch für Jugendliche die Möglichkeit, mit der Motorsäge zu arbeiten. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen werden detailliert angeführt und verglichen. Darüber hinaus werden relevante gesetzliche Regelungen im Forstgesetz 1975, bzw. vor allem in der dazugehörenden Kennzeichnungsverordnung behandelt.

# Entwicklung der Forstunfälle in Österreich

## Allgemeines zu Arbeitsunfällen

Die in diesem Abschnitt analysierten heimischen Forstunfälle sind nur so genannte „Arbeitsunfälle“ und keine Freizeitunfälle. Als Unfall gilt jedes plötzliche bzw. zeitlich eng begrenzte Ereignis, das von außen her schädigend auf den Körper einwirkt. In der Rechtsprechung versteht man unter „zeitlich eng begrenzt“ längstens eine Arbeitsschicht.

Unter einem Arbeitsunfall ist jeder Unfall zu verstehen, der sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der Beschäftigung ereignet, aufgrund welcher der Betroffene unfallversichert ist. Auch ein Wegunfall auf einem Weg, auf den der Versicherte vom Arbeitgeber geschickt wurde, ist deshalb ein Arbeitsunfall.

Es gibt zahlreiche Ausschließungsgründe für die Einstufung als Arbeitsunfall. Beispielsweise gilt es nicht als Arbeitsunfall, wenn die Schädigung nur durch innere Ursachen oder durch allgemein wirkende Gefahren hervorgerufen wurde. Des Weiteren handelt es sich nicht um einen Arbeitsunfall, wenn dabei private Interessen verfolgt werden.

## Entwicklung der Forstunfälle (Forstarbeiter und Landwirte)

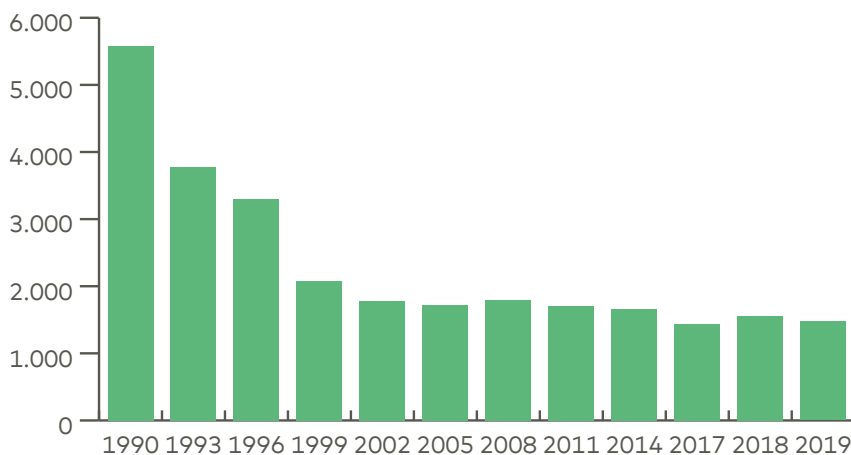
Die zuständigen Unfallversicherungsträger beschäftigen sich seit Jahrzehnten mit der Ursachenforschung bei Forstunfällen. So hat beispielsweise die Abteilung für Sicherheit und Gesundheit der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen bereits in den Achtziger Jahren eine breit angelegte Ursachenforschung von Forstunfällen durchgeführt und entsprechend publiziert. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse wurden für die künftigen Präventions-



maßnahmen herangezogen. Demnach kam es zu einer Ausweitung der forstlichen Aus- und Weiterbildung, zu einer Beratung für das konsequente Verwenden der persönlichen Schutzausrüstung sowie zu einer sicherheitstechnischen und ergonomischen Optimierung der Motorsäge sowie deren Handhabung.

Wie in der nachfolgenden Grafik ersichtlich ist, haben die Arbeitsunfälle bei der Waldarbeit in den vergangenen Jahrzehnten sehr stark abgenommen. Demnach bewegte sich die jährliche Anzahl der Arbeitsunfälle bis Ende der Achtziger Jahre zwischen 4.700 und 5.300. Im Jahr 1990 erreichten die Arbeitsunfälle den Höchststand von 5.580, was allerdings unter anderem auf den Sturm „Wiebke“ zurückzuführen war, der in weiten Teilen Mitteleuropas große Schäden verursacht hat und wodurch viele Millionen Festmeter an Schadholz angefallen sind.

In den Neunziger Jahren gingen die Forstunfälle kontinuierlich zurück. In den letzten zehn Jahren pendelten sich die Unfälle zwischen 1.400 und 1.800 ein und erreichten 2013 einen Tiefststand von 1.368 Unfällen. Im Jahr 2019 ereigneten sich 1.475 Arbeitsunfälle bei der Waldarbeit.

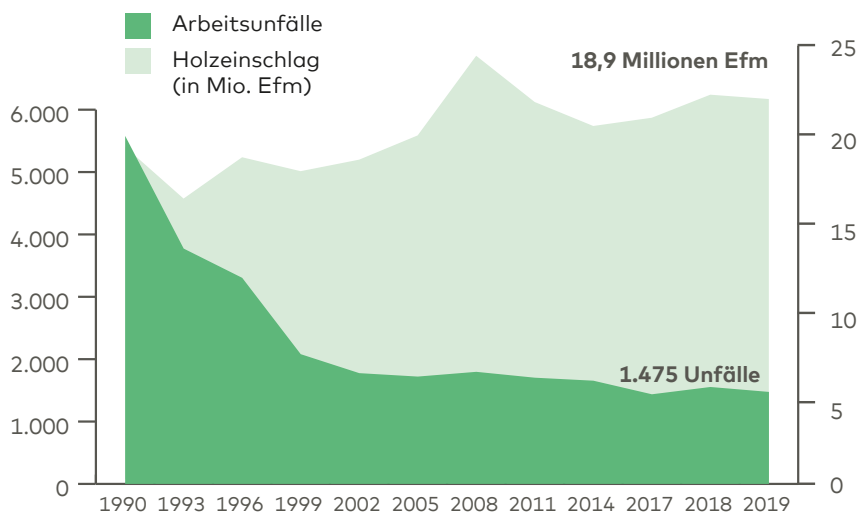


Historische Entwicklung der Forstunfälle (Forstarbeiter und Landwirte)

# Entwicklung des Holzeinschlages und der Forstunfälle

Die Einschätzung der Entwicklung von Forstunfällen besitzt noch einen höheren Stellenwert, wenn man die forstlichen Arbeitsunfälle dem jährlichen Holzeinschlag, also dem geleisteten Arbeitsvolumen, gegenüberstellt.

Die folgende Grafik zeigt, dass der Holzeinschlag, der in Erntefestmeter (Efm) angegeben wird, im Jahr 1977 rund 11 Millionen Efm betrug und dieser bis zum Jahr 2019 auf rund 18,9 Millionen Efm, mit einigen Schwankungen, angestiegen ist. Im gleichen Zeitraum sind die Arbeitsunfälle von 5.167 im Jahr 1977 (davon 42 Unfalltote) bis zum Jahr 2019 auf 1.475 (davon 26 Unfalltote) stetig zurückgegangen.



Historische Entwicklung des Holzeinschlages und der Forstunfälle (Forstarbeiter und Landwirte)

Im Zeitvergleich von 1977 zum Jahr 2019 bedeutet dies eine Steigerung des Holzeinschlages um beinahe das Doppelte bei einem gleichzeitigen Rückgang der Arbeitsunfälle um 82 Prozentpunkte.

Eine ähnliche Entwicklung wie in Grafik 1 lässt sich bei den tödlichen Arbeitsunfällen beobachten, die in Grafik 3 ersichtlich ist. Hier ist ebenfalls im Jahr 1990 der Höchststand an tödlichen Forstunfällen (43 tödliche Unfälle) erreicht worden. In den Neunziger und Zweitausender Jahren bewegten sie sich zwischen 20 und 30 tödlichen Unfällen. Eine Ausnahme bildet das Jahr 2008, wo auf Grund von Windwürfen 38 tödliche Waldunfälle zu beklagen waren. Im Jahr 2019 ereigneten sich in Österreich 26 tödliche Arbeitsunfälle.

Der starke Rückgang der Forstunfälle in den letzten Jahrzehnten ist durch eine Reihe von Faktoren erklärbar, wie beispielsweise die verbesserte sicherheitstechnische und ergonomische Optimierung der Motorsägen, die intensive Aus- und Weiterbildung der Forstarbeiter und Waldbauern, die vermehrte überbetriebliche Zusammenarbeit in Form von Waldarbeitsgemeinschaften oder Waldwirtschaftsgemeinschaften (WWGs), den verstärkten Einsatz von Holzakkordanten, den Einsatz neuer Arbeitsverfahren, die verstärkte Mechanisierung der Rückung, die verstärkte Trageakzeptanz von persönlicher Schutzausrüstung sowie die bessere Aufschließung der Wälder mit Forststraßen.



Historische Entwicklung der tödlichen Forstunfälle (Forstarbeiter und Landwirte)

## Forstunfälle/Unfalltote pro 1 Million Festmeter Holzeinschlag

Analysiert man die Entwicklung der Forstunfälle im Bauernwald und im Dienstnehmerbereich getrennt von einander, erkennt man einige Unterschiede, auch in Bezug auf den Holzeinschlag.

Aus der nebenstehenden Tabelle ist ersichtlich, dass die Unfallquote bei den nicht tödlichen Forstunfällen (Unfälle pro 1 Million Festmeter Holzeinschlag) im Zeitraum der letzten Jahrzehnte eine fallende Tendenz aufweist. Jene im bäuerlichen Bereich weist in den letzten Jahren eine noch günstigere Frequenz auf als die im Dienstnehmerbereich. Bei den tödlichen Unfällen ist im bäuerlichen Bereich seit den zweitausender Jahren, eine gewisse Stagnation bei den Unfalltoten festzustellen. Bei den Forstarbeitern konnte in diesem Zeitraum auch bei den Unfalltoten, mit Ausnahme des Jahres 2004, ein Rückgang verzeichnet werden. Trotz des gestiegenen Holzeinschlages in den letzten Jahren sind die Unfallzahlen annähernd gleich geblieben. Bezogen auf 1 Million Festmeter Einschlag haben sich die Gesamtunfälle verringert.

Zeitraum	Landwirte	Forstarbeiter	Gesamtunfälle
ø 1977 – 1981	445/3,6	396/2,2	419/2,8
ø 1982 – 1986	529/3,3	327/2,1	415/2,6
ø 1987 – 1991	480/3,5	272/1,9	374/2,7
ø 1992 – 1997	307/2,4	179/1,2	243/1,8
1998	184/2,5	126/0,9	156/1,7
1999	168/2,7	125/1,0	148/1,9
2000	166/1,6	117/1,4	142/1,5
2001	142/2,2	94/0,74	118/1,5
2002	148/1,76	86/1,0	119/1,4
2003	132/2,1	95/1,2	114/1,6
2004	116/2,2	88/1,6	103/1,9

Zeitraum	Landwirte	Forstarbeiter	Gesamtunfälle
2005	125/2,5	78/0,7	104/1,7
2006	93/2,2	88/0,7	91/1,6
2007	99/1,3	65/1,1	84/1,2
2008	94/2,4	67/0,9	82/1,6
2009	97/1,9	97/0,6	83/1,3
2010	101/1,8	83/0,6	93/1,3
2011	94/1,6	87//1,0	91/1,3
2012	76,0/1,9	93,2/0,4	83,0/1,3
2013	65,6/1,5	97,8/1,0	78,7/1,0
2014	92,8/1,4	102,4/1,1	96,8/1,3
2015	82,1/2,1	98,3/0,9	89,1/1,6
2016	75,6/1,7	97,9/1,0	85,1/1,4
2017	73,9/1,3	92,4/0,1	81,4/0,8
2018	76,5/1,5	87,4/1,1	81,0/1,4
2019	69,6/1,4	89,9/1,0	78,0/1,4

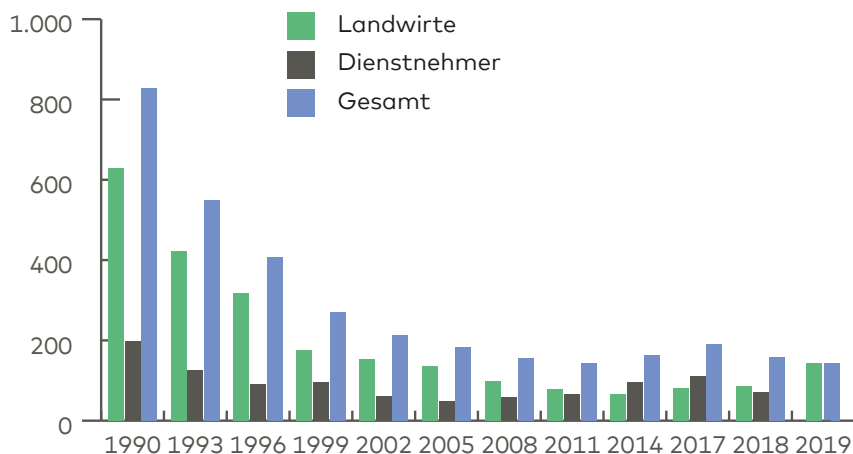
Forstunfälle/Unfalltote pro 1 Million Festmeter Holzeinschlag

## Entwicklung der Motorsägenunfälle

Es wurde bereits erwähnt, dass die Motorsäge nach wie vor das zentrale Werkzeug bei der Waldarbeit ist. Mit der Verbreitung der Motorsäge zu Beginn der Sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts stiegen auch die Unfälle mit der Motorsäge stetig an. In der Grafik auf Seite 14 ist die Entwicklung der Motorsägenunfälle, getrennt nach bäuerlichem Bereich und Dienstnehmerbereich (Forstarbeiter) sowie die Gesamtmotorsägenunfälle, dargestellt. Den Höhepunkt erreichten die Motorsägenunfälle 1982 mit 1.040 (720 bei Bauern und 320 bei Forstarbeitern) Unfällen. In den folgenden Jahren

nahmen die Motorsägenunfälle kontinuierlich ab. Die Gründe dafür scheinen vielfältig zu sein. Beispielsweise wurden die Motorsägen ständig sicherheitstechnisch und ergonomisch verbessert, die arbeitenden Menschen haben eine bessere Ausbildung und es wird auch vermehrt eine entsprechende Schutzausrüstung getragen.

Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen verzeichnete 1979 den Höchststand an Motorsägenunfällen mit 755 Unfällen und hält nunmehr im Jahr 2019 bei 84 Unfällen, was einen Rückgang um 89 Prozentpunkte bedeutet. Die allgemeine Unfallversicherungsanstalt hatte den Höchststand an Motorsägenunfällen 1983 mit 328 Unfällen und hält nunmehr 2019 bei 58 Unfällen, was einen Rückgang um 82 Prozentpunkte bedeutet. Insgesamt ereigneten sich 2019 142 Motorsägenunfälle als Arbeitsunfälle.



Historische Entwicklung der Motorsägenunfälle

## **Aufstellung der bäuerlichen Waldarbeitsunfälle nach Tätigkeit, Gefährlichkeit sowie Art der Verletzung**

In der folgenden Abbildung wird einerseits über mehrere Jahre in Prozenten abgebildet, wodurch sich im Wald Unfälle ereignen. Andererseits werden die Tätigkeit bzw. die häufigsten Verletzungsarten dargestellt. Insgesamt sind rund 20 Prozent aller land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsunfälle Unfälle, die sich bei der Waldarbeit ereignen.

Die Tätigkeiten bei der Waldarbeit sind vielfältig, haben jedoch zumeist in irgendeiner Art und Weise mit Bäumen zu tun. Deshalb verwundert es auch nicht, dass rund die Hälfte der Unfälle durch Zusammenstürzen oder Brechen sowie den Kontrollverlust über Äste oder Bäume verursacht werden. Ein knappes Viertel der Unfälle ereignet sich durch Stürze oder Ausrutschen und nur knapp 10 Prozent entstehen durch den Kontrollverlust über die Motorsäge oder ähnliche Geräte.

Bei den Tätigkeiten dominiert mit rund 60 Prozent eindeutig die Arbeit mit der Motorsäge. Zwischen 10 und 15 Prozent der Waldarbeitsunfälle ereignen sich aber auch bei Arbeiten mit oder dem Bedienen von Transportmitteln (z.B. Traktor) sowie diversen Arbeitsgeräten (z.B. Seilwinde, Krananhänger, Seilkrananlage).

Die häufigsten Verletzungen bei der Waldarbeit sind mit knapp 40 Prozent Brüche und Frakturen. Dahinter folgen mit ungefähr einem Drittel der Verletzungen offene Wunden. Rund ein Fünftel der Unfälle sind leichtere Verletzungen wie beispielsweise Zerrungen.

## **Gliederung der Forstunfälle im landwirtschaftlichen Bereich nach Tätigkeit, Gefährlichkeit sowie Art der Verletzung**

### **Was passiert im Wald?**

Kontrollverlust von Ast/Baum	50 %
Stürzen und Ausrutschen	26 %
Kontrollverlust Motorsäge	9 %

### **Bei welcher Tätigkeit?**

Beim Arbeiten mit Motorsäge u.ä.	60 %
Beim Gehen/Bewegen	16 %
Beim Bedienen von Transportmitteln	13 %

### **Was ist am gefährlichsten?**

Ast/Baumstamm	48 %
Boden (rutschig, Laub, Nadeln,...)	17 %
Motorsäge	6 %

### **Welche Verletzungen gibt es?**

Brüche/Frakturen	48 %
Offene Wunden	34 %
Verrenkungen/Zerrungen	21 %



# Gesetzliche Grundlagen – Überblick

## **Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Betrieben gelten vor allem:**

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) (BGBl. 450/1994), idF. 100/2018
- Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz (BGBl. 159/2001)
- Kinder- und Jugend-Beschäftigungsgesetz (KJBG) 1987, (BGBl. 599/1987), idF. 61/2018

## **Wichtige Verordnungen sind:**

- Arbeitsmittelverordnung (BGBl. 164/2000), idF. 21/2010
- Arbeitsstättenverordnung (BGBl. 368/1998, idF. 309/2017)
- Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO) (BGBl. 436/1998) idF. 221/2018 (Novelle in Bearbeitung)
- Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) (BGBl. 340/1994), idF. 241/2017

## **Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gelten:**

- Landarbeitsgesetz (LAG) (BGBl. 287/1984), idF. 93/2019
- sowie die einzelnen Landarbeitsordnungen der Bundesländer und deren nachfolgende Verordnungen

## Übersicht über die Landarbeitsordnungen und ihre Durchführungsverordnungen, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz in der Landwirtschaft und Forstwirtschaft betreffen

- **Burgenländische Landarbeitsordnung 1977 – LAO** (Gesetz vom 16.5.1977, über die Regelung des Arbeitsrechts in der Land- und Forstwirtschaft), LGBl. Nr. 37/1977; idF. 59/2018  
erordnung vom 20.9.1972 über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und Forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung); LGBl. Nr. 33/1972
- **Kärntner Landarbeitsordnung 1995 (K-LAO)**; LGBl. Nr. 97/1995, idF. 109/2019  
Verordnung vom 14.6.1977 über Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und Forstwirtschaftliche Arbeitnehmer-schutzverordnung); LGBl. Nr. 43/1977, idF. 26/1987
- **NÖ Landarbeitsordnung 1973 (NÖ-LAO)**; LGBl. Nr. 9020–0, idF. 103/2019  
Eine Dienstnehmerschutzverordnung wurde nicht erlassen; alle Ausführungsbestimmungen wurden in das Gesetz eingebaut.
- **OÖ Landarbeitsordnung 1989 (OÖ-LAO)** LGBl. Nr. 25/1989, idF. 111/2019  
Verordnung vom 1.12.1975 über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer einschließlich der familieneigenen Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft (Oö. land- und forstwirtschaftliche Unfallverhütungsverordnung) LGBl. Nr. 1/1976, idF. 78/1982
- **Salzburger Landarbeitsordnung 1995 (LAO 1995)**, LGBl. Nr. 7/1996, idF. 80/2019  
Verordnung vom 3.6.1977 über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und Forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung); LGBl. Nr. 53/1977, idF. 68/2013
- **Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001 (STLAO 2001)**; LGBl. Nr. 39/2002, idF. 100/2019; Gesetz über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft  
Verordnung vom 8.5.1972 über den Dienstnehmerschutz in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkische Land- und Forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung); LGBl. Nr. 60/1972

- **Tiroler Landarbeitsordnung 2000 (LAO 2000)**; LGBl. Nr. 27/2000, idF. 142/2019  
Verordnung vom 23.10.2001 über den Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft (Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Verordnung – LFSG-VO); LGBl. Nr. 96/2001, idF. 120/2018
- **Wiener Landarbeitsordnung 1990 – Wr-LAO 1990**; LGBl. Nr. 33/1990, idF. 42/2017; Gesetz betreffend die Regelung des Arbeitsrechts in der Land- und Forstwirtschaft  
Verordnung über den Dienstnehmerschutz in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung); LGBl. Nr. 10/1970
- **Vorarlberger Land- und Forstarbeitsgesetz – (LFAG.)** LGBl. Nr.28/1997, idF. 56/2019 (Eine eigene Dienstnehmerschutzverordnung wurde nicht erlassen; alle Ausführungsbestimmungen wurden in das Gesetz eingebaut.)

## **Für die Arbeitnehmer des Bundes gilt das Bundesbedienstetenschutzgesetz (BGBl. 70/1999), idF. 164/2015**

### **Sonstige gesetzliche Bestimmungen:**

- Forstgesetz
- Arbeitsmittel- und Arbeitsstättenverordnung der Landarbeitsordnungen in den einzelnen Bundesländern z.B. NÖ:
  - Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer bei der Benützung von Arbeitsmitteln in der Land- und Forstwirtschaft (NÖ LFW AM-VO)
  - Verordnung über Arbeitsstätten in der Land- und Forstwirtschaft (NÖ LFW Ast.-VO)
- Verordnungen über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft der Landarbeitsordnungen in den einzelnen Bundesländern z.B. NÖ:
  - Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft (NÖ LFW JB-VO)

# Forstliche Sicherheitsbestimmungen

## **Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz; ASchG) BGBl. Nr. 450/1994, idF. 100/2018**

Dieses Bundesgesetz gilt für die Beschäftigung von Arbeitnehmern wie zum Beispiel Dienstnehmer von Gewerbebetrieben, ÖBF oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, der Länder und Gemeinde(verbänden). Ausgenommen davon sind beispielsweise Arbeitnehmer der Länder und Gemeinden bzw. Gemeindeverbände, die nicht in Betrieben beschäftigt sind, Arbeitnehmer des Bundes, auf die das Bundes-Bedienstetengesetz anzuwenden ist sowie Arbeitnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des Landarbeitsgesetzes.

Das ASchG enthält derzeit ca. 30 nachgeordnete Verordnungen (z.B. Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsmittelverordnung, Bauarbeiterschutzverordnung), welche die Ausführungen im ASchG näher erläutern. Im Abschnitt neun des Gesetzes (Übergangsrecht und Aufhebung von Rechtsvorschriften) finden sich zahlreiche Bestimmungen wichtiger Arbeitnehmerschutzverordnungen (z.B. Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung, AAV), welche so lange Gültigkeit besitzen, bis eine entsprechende Verordnung dazu erlassen wird.

Im ASchG selbst sind, mit Ausnahme allgemeiner Bestimmungen zur persönlichen Schutzausrüstung, keine forstlichen Sicherheitsbestimmungen wie in den einzelnen Landarbeitsordnungen und entsprechenden Zusatzverordnungen festgehalten. Eine Ausnahme findet sich in der AAV im § 69 Abs. 1 (Schutz des Kopfes) insofern, dass jedem Arbeitnehmer, der durch herabfallende Gegenstände oder Materialien einer Gefährdung ausgesetzt ist (insbesondere auch bei Holzschlägerungen), ein geeigneter und passender Schutzhelm zur Verfügung zu stellen ist. Weiters wird im Abs. 4 angeführt,

dass Schutzhelme aus thermoplastischem Material, wenn sie sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden, bis zum Ablauf von max. vier Jahren, verwendet werden dürfen (die Herstellerangaben zur Tragedauer sind einzuhalten). Zumeist wird an der Schirmunterseite das Herstellungsdatum eingeprägt.

Zu den wichtigsten Verordnungen des AschG zählen die Arbeitsstättenverordnung und Arbeitsmittelverordnung. In der Arbeitsmittelverordnung werden unter anderem die Prüfpflichten bestimmter Arbeitsmittel (z.B. mobile Seilgeräte, Ladekrane auf Fahrzeugen, Winden, Anschlagmittel für Lasten) geregelt. Beispielsweise muss bei mobilen Seilgeräten eine entsprechende Abnahmeprüfung bzw. eine jährlich wiederkehrende Prüfung nachgewiesen werden. Forstliche Anschlagmittel müssen jährlich wiederkehrend überprüft werden bzw. vor jeder Verwendung einer Sichtkontrolle unterzogen werden. Ebenso sind die Prüfpflichten forstlicher Seilwinden in der Verordnung angeführt.

## **Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechts in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz – LAG), BGBl. Nr. 287 idF. 93/2019**

Nach dem Bundes-Verfassungsgesetz (Art. 12 Abs. 1 Z 6) ist die Gesetzgebung über die Grundsätze hinsichtlich des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, Bundessache. Die Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie die Vollziehung ist Landessache. Die Ausführungsgesetze zum LAG sind die einzelnen Landarbeitsordnungen sowie die einzelnen Zusatzverordnungen.

Das LAG enthält (gemäß § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 1) die Grundsatzbestimmungen betreffend dem Arbeiter- und Angestelltenschutz der land- und forstwirtschaftliche ArbeiterInnen und Angestellten sowie das Arbeitsvertragsrecht der land- und forstwirtschaftlichen ArbeiterInnen (Landarbeiterrecht). Viele Bestimmungen darin wurden ganz oder teilweise aus dem ASchG übernommen.

## **Niederösterreichische Landarbeitsordnung 1973; NÖ-LAO LGBl. Nr. 9020-0, idF. 103/2019**

Die NÖ-LAO regelt wie im LAG vorgesehen das Arbeitsvertragsrecht der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter (Landarbeiterrecht) sowie den Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt. Neben einer Reihe von ausgenommenen Betrieben (z.B. Arbeiter und Angestellte in Sägen oder Harzverarbeitungsstätten) werden auch die familieneigenen Dienstnehmer (Ehegatte, Kinder und Kindeskinde, Schwiegersöhne und -töchter, Eltern und Großeltern des Dienstgebers, wenn sie mit ihm in Hausgemeinschaft leben und in seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich in einem Dienstverhältnis beschäftigt sind) in § 3 der NÖ-LAO behandelt. Diese sind grundsätzlich von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen. Alle Bestimmungen, die jedoch den Sicherheits- und Gesundheitsschutz betreffen, gelten aber auch für familieneigene Dienstnehmer.

In NÖ wurde keine eigene Dienstnehmerschutzverordnung erlassen, sondern alle Ausführungsbestimmungen bezüglich dem Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit wurden in das Gesetz eingebaut. Die NÖ-LAO enthält demnach einige Paragraphen (§§ 88, 89 und 90), die insbesondere die Sicherheit bei der Waldarbeit betreffen. Weiters ist sie neben der Tiroler Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Verordnung die aktuellste Version bei der Ausformulierung von Sicherheitsbestimmungen bei der Waldarbeit.

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Waldarbeit (dazu zählen die Holzschlägerung, die Bringung, die Aufarbeitung von Schadh Holz durch Schneebruch und Windwurf sowie Pflegemaßnahmen) und sonstigen Arbeiten an Bäumen, auch außerhalb des Waldes, ist im § 88 (Waldarbeit und sonstige Arbeiten am Bäumen) NÖ-LAO geregelt und umfasst folgende Unterpunkte:



In Österreich beträgt der Gefahrenbereich bei der Fällung eineinhalb Baum­längen.

## Gefahrenbereich

Grundsätzlich dürfen sich innerhalb des Gefahrenbereiches (das sind eineinhalb Baum­längen im Umkreis) nur die mit dem Fällen beschäftigten Personen aufhalten. In Ausnahmefällen (z.B. auf Steilhängen, bei Absäumungen oder in der Naturverjüngung) kann der Dienstgeber abweichend davon auch andere Regelungen festlegen. Diese müssen jedoch in Form von Betriebsvorschriften

schriftlich festgelegt werden. Eine entsprechende Unterweisung der Dienstnehmer ist zu dokumentieren.

## Fällung

Bevor ein Baum zu Fall gebracht wird, ist die genaue Fällrichtung festzulegen und entsprechende Fluchtwege (Rückweichen) sind freizumachen bzw. sicherzustellen. Zusätzlich sind der Arbeitsplatz und die Fluchtwege von etwaigen Behinderungen zu säubern. Der Stamm ist gegebenenfalls aufzuasten. Die Fällung selbst ist fachgerecht in einem Zuge unter Beachtung der vorgeschriebenen



Der Fällschnitt ist in einem Zuge durchzuführen.

Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Fallkerb, Fällschnitt, Bruchleiste, geeignete Fällkeile) durchzuführen.

Abweichende Fäll­techniken, wie z.B. der Schrägschnitt, der Schwachholzschnitt, der Fällheberschnitt oder die Fällung mit dem „Fällboy“ sind nur im Schwachholz zulässig.

Wie die einzelnen Schnitttechniken durchzuführen sind, wird in der NÖ-LAO nicht geregelt. Das sind so genannte „Regeln der Technik“ und haben sich in den letzten Jahrzehnten bei der Waldarbeit gebildet. Publiziert werden diese „Regeln der Technik“ in Broschüren, Arbeitspapieren, Merkblättern, Skripten und Büchern und dienen daher auch als Lehrunterlagen für Schüler und Studenten, die eine einschlägige Ausbildung absolvieren. Ereignen sich nun Unfälle, wo ein offensichtliches Fremdverschulden vorliegt und kommt es in Folge dazu zu einem gerichtlichen Verfahren, so werden neben den gesetzlich festgehaltenen Sicherheitsvorschriften auch diese „Regeln der Technik“ berücksichtigt.

### **Äußere Bedingungen**

Sind die äußeren Bedingungen so, dass eine starke Sichtbehinderung durch Gewitter, Sturm oder Dunkelheit vorliegt, darf unter keinen Umständen gefällt werden. Ebenso ist keine Fällung durchzuführen, wenn eine sonstige starke Sichtbehinderung, wie beispielsweise Nebel oder Schneefall vorliegt.

Bei dieser Bestimmung ist sehr stark die Eigenverantwortung der arbeitenden Personen gefordert, weil dieser Passus vom Gesetzgeber nicht näher ausgeführt wurde.

### **Arbeiten im steilen Gelände**

Werden Arbeiten im steilen Gelände durchgeführt und ergibt sich dadurch eine Gefahr durch abrollendes oder abrutschendes Holz, darf am Hang nicht übereinander (in der Falllinie) gearbeitet werden. Trennschnitte sind immer von der Hangoberseite aus, bei schräg liegenden Bäumen zu tätigen.

### **Entasten und Verspannungen**

Bei Entastungsarbeiten ist stets auf einen sicheren Stand zu achten. Bei der Axtentastung ist so zu stehen, dass auf der dem Körper abgewandten Seite des Stammes gearbeitet wird. Der Axttrieb ist vom Körper wegzuführen. Bei unter Spannung stehendem Holz ist mit der Bearbeitung des Holzes immer an der Druckseite zu beginnen.



### Wurzelteller

Vor allem bei der Windwurfaufarbeitung sind Wurzelteller vor der Aufarbeitung gegen Umkippen zum Stamm und Abrollen zu sichern. Erfolgt die Sicherung gegen Umkippen zum Stamm durch einen verbleibenden Stammteil, so ist dieser ausreichend lang zu belassen (mindestens Wurzeltellerhöhe).



Bei der Windwurfaufarbeitung dürfen nur bestens ausgebildete und geübte Personen arbeiten.

### Einmannarbeit – Alleinarbeit

Bei gefährlichen Arbeiten (z.B. Motorkettensägenarbeit oder Rückung) ist entweder eine zweite Person in Rufweite erforderlich oder durch geeignete organisatorische oder technische Maßnahmen eine rasche Hilfeleistung sicherzustellen.

Werden besonders gefährliche Arbeiten (z.B. Windwurfaufarbeitung, Arbeiten im extremen Gelände) durchgeführt, muss sich eine zweite Person in Rufweite befinden. Unerfahrene Dienstnehmer dürfen ohne Unterweisung oder Mithilfe eines erfahrenen Dienstnehmers zu besonders gefährlichen Arbeiten nicht eingesetzt werden. Zusätzlich dürfen besonders gefährliche Arbeiten nicht unter Zeitdruck (Akkordarbeit) ausgeführt werden.

## Aufgehängte Bäume

Bleibt ein Baum auf einem anderen hängen, so ist dieser ohne unnötigen Verzug fachgerecht zu Fall zu bringen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Dienstgeber die Arbeitsdurchführung durch eine Betriebsanweisung festlegt. Taxativ im Gesetz sind folgende Verbote angeführt:

Verboten sind:

- Das Besteigen von Hänger und/oder Halter.
- Das Fällen des Halters oder Abschneiden von haltenden Ästen.
- Das Darüberschlagen weiterer Bäume.
- Das stückweise Abschneiden des Stammes.

In der NÖ-LAO sind jedoch jene Möglichkeiten nicht angeführt, mit denen aufgehängte Bäume zu Fall gebracht werden dürfen. Dazu zählen vor allem das Zufallbringen eines Baumes mit einem Sappel,



Sappel



Seilzug/Seilwinde



Fällheber



Druckstange

mit einem Wendehaken, mit einer Druckstange oder idealer Weise mit einem Seilzug bzw. einem Traktor mit angebauter Seilwinde.

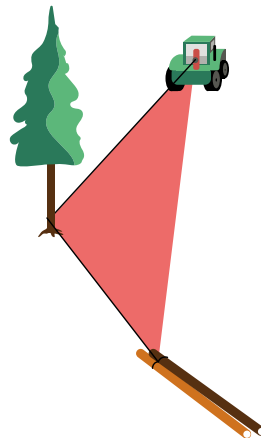
### Bringungsarbeiten

Bei Bringungsarbeiten darf sich außer den mit der Bringung beschäftigten Personen niemand im Gefahrenbereich aufhalten (ist nicht in Metern definiert). Außerdem muss die gegenseitige Verständigung innerhalb der Bringungsmannschaft mit eindeutigen Signalen gewährleistet sein.

Beim Bodenseilzug mit dem Traktor ist dieser sicher abzustützen und bei Bedarf zu verankern. Darüber hinaus muss der Traktor so aufgestellt werden, dass die Seilzugrichtung möglichst der Traktorlängsachse entspricht. Werden Umlenkrollen eingesetzt, so ist auf die Bruchsicherheit (gemäß max. Windenzugkraft) zu achten. Außerdem sind ausreichend tragfähige Befestigungsmittel vorzusehen. Der Seilbereich zwischen Winde und Last sowie der Gefahrenwinkel (Seilwinkel) einer Umlenk-rolle dürfen keinesfalls betreten werden.



Gefahrenbereich beim Bodenseilzug



Der Aufenthalt im Seilwinkel ist absolut verboten!

### Motorkettensägenführer und Schwenkbereich der Motorkettensäge

Als Motorkettensägenführer dürfen nur körperlich und geistig geeignete Personen eingesetzt werden. Weiters müssen sie die Grundsätze der Schneide-, Fäll- und Entastungstechnik mit der

Motorkettensäge beherrschen. Es darf nur mit entsprechender und geeigneter persönlicher Schutzausrüstung gearbeitet werden.

Im freien Schwenkbereich der Motorkettensäge darf sich bei laufender Kette im Umkreis von zwei Metern keine andere Person aufhalten. Weiters ist die Motorkettensäge beim Start

in sicherer Stellung zu halten. Die Kette muss bei Leerlaufdrehzahl des Motors still stehen. Das Gehen bei laufender Motorkettensäge ist von einem Stamm zum nächsten verboten. Und schließlich dürfen bei Motorkettensägearbeiten keine Stahlkeile verwendet werden.



Schwenkbereich der Motorsäge – 2 Meter Sicherheitsabstand

### Holzlager

Holzlager sind so zu errichten, dass keine Gefährdungen durch Abrollen und Abrutschen gegeben sind.

### Kranarbeiten

Das Heben und Schwenken von Lasten über Personen ist nicht erlaubt. Weiters ist den Anweisungen des Kranführers unbedingt Folge zu leisten. Holzfuhrten dürfen randseitig nicht über die Rungen hinaus beladen werden. Das Ladegut ist erforderlichenfalls zusätzlich mit Ketten oder Zurrgurten zu sichern.

### Seilbringungsanlagen

Bei Seilbringungsanlagen muss sowohl beim Aufbau, dem Betrieb und Abbau mindestens eine Bedienungsperson eine entsprechende Schulung nachweisen können. Weitere dabei beschäftigte Dienstnehmer sind besonders zu unterweisen.

### Teil- oder hochmechanisierte Arbeitsverfahren

Werden teil- oder hochmechanisierte Arbeitsverfahren (z.B. Prozessor-, Harvester-, Forwardereinsatz) angewendet, sind vom Dienstgeber unter Berücksichtigung der Bedienungsanleitung schriftliche

Betriebsanweisungen zu erstellen und den Dienstnehmern nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Allgemeine Bestimmungen zur persönlichen Schutzausrüstung und Arbeitskleidung werden im § 90 angeführt. Wichtigster Punkt darin ist, dass der Dienstgeber den Dienstnehmern die für ihren persönlichen Schutz notwendige und hierfür geeignete Schutzausrüstung kostenlos zur Verfügung stellen muss. Es gilt alles als Schutzausrüstung, das dazu bestimmt ist, von den Dienstnehmern benutzt und getragen zu werden, um sich gegen eine Gefahr für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu schützen.

Im § 90 der NÖ-LAO wird unter anderem die persönliche Schutzausrüstung für Waldarbeiten und sonstigen Arbeiten an Bäumen genau definiert. Demnach gehören zur persönlichen Schutzausrüstung der Waldarbeiter Schutzhelm mit Gesichts- und Gehörschutz, eine anliegende Arbeitsjacke mit Signalfarbpartien, eine Schnittschutzhose, geeignete schwingungsmindernde Handschuhe und Sicherheitsschuhe mit einer Schnittschutzeinlage (Forstsicherheitsschuhwerk).



Vollständige persönliche Schutzausrüstung für die Waldarbeit

Bei Arbeiten im extremen Gelände, auf vereistem Boden, bei rutschigem Boden oder wenn sonst kein sicherer Stand gewährleistet ist, sind geeignete Fußbeisen bzw. ein gleichwertiger Gleitschutz zu verwenden. Bei Arbeiten mit Drahtseilen sind entsprechende Schutzhandschuhe zu verwenden.

## **Tirol: Verordnung vom 23.10.2001 über den Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft (Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Verordnung – LFSG-VO) 96/2001, idF. 120/2018**

Diese Verordnung trat mit 14.11.2001 in Kraft und muss in Betrieben mit mindestens 5 Arbeitnehmern aufliegen. Sie regelt neben der Umsetzung diverser EG-Richtlinien zahlreiche Sicherheitsbestimmungen bei der Waldarbeit, einschließlich Schutzausrüstung und Schutzbekleidung. Im § 1 der Verordnung steht: „Sofern in den 76 nachfolgenden Paragraphen nichts anderes bestimmt wird, sind nachfolgende Verordnungen „sinngemäß anzuwenden“: Maschinen-Sicherheitsverordnung, PSA-Sicherheitsverordnung, DGPLV 2002, ESV 2003, DOK-VO, VGÜ, KennV, BS-V, VbA, AStV, KJBG-VO, ChemV 1999, AM-VO, Giftverordnung 2000., BauV, VEXAT, GKV 2003, SprengV, „FachkenntnisV“, VbF für Hoftankstellen.“

Die Verordnung ersetzt die Land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutz-Verordnung, LGBl. Nr. 11/1983. Vorher galt die Land- und forstwirtschaftliche Unfallverhütungsverordnung, LGBl. Nr. 34/1968.

In der Verordnung sind folgende Sicherheitsbestimmungen für die Waldarbeit in den §§ 31 und 32, sowie in den §§ 39 bis 51 geregelt. Zusätzlich wird im § 70 noch Bezug auf die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung insbesondere des Schutzhelmes genommen.

## Allgemeine Sicherheitsvorkehrungen bei der Waldarbeit

Für (hoch-) mechanisierte Arbeitsverfahren bei der Holzernte, der Holzbringung, der Bodenbearbeitung sowie bei der Bestandespflege sind Betriebsordnungen und Unterweisungen vorzusehen. Als Mindestinhalte sind die Regelungen gemäß §§ 40 bis 51 dieser Verordnung in Betriebsordnungen aufzunehmen. Zusätzlich wird in den §§ 31 und 32 Bezug auf die Bodenseilwinden und entsprechende Seilwege genommen.

Weiters ist bei der Waldarbeit genügend Erste Hilfe Material mitzunehmen.

Bei der Rückung und Bringung muss eine gegenseitige Verständigung gesichert sein. Vereinbarte Signale sind zu beachten und wechselseitig zu bestätigen. Bei einem Gewitter ist der Seil- und Funkbetrieb einzustellen.

## Aufsicht

Wenn bei der Fällung, beim Aufarbeiten, bei der Bringung und dem Roden von Bäumen zwei oder mehrere Personen beschäftigt sind, so ist vom Dienstgeber eine mit der Arbeit vertraute Person mit der Aufsicht zu beauftragen. Personen, die nicht mit den zuvor erwähnten Arbeiten beschäftigt sind, müssen sich außerhalb des jeweiligen Gefährdungsbereiches aufhalten und den entsprechenden Anweisungen der Aufsichtsperson Folge leisten.

## Gefahrenbereich

Bei der Fällung muss zwischen den einzelnen Arbeitspartien ein Abstand von mindestens eineinhalb Baumlängen eingehalten werden. Werden Waldarbeiten am Hang durchgeführt, so dürfen die Partien und auch Personen innerhalb der Partien nicht direkt übereinander arbeiten. Im jeweiligen Gefährdungsbereich darf jeweils nur ein Baum gefällt werden. Gleichzeitiges Fällen, Aufarbeiten sowie Rückearbeiten im Gefährdungsbereich sind nicht erlaubt. Werden Wege und Steige durch Waldarbeit gefährdet, müssen deutlich sichtbare Warntafeln aufgestellt werden, die nach Beendigung der Arbeit wieder zu entfernen sind.

„Bei akuter Gefahr für Fahrzeuge oder Fußgänger ist der Verkehr auf der Straße durch Posten zu regeln. Bei Waldarbeiten im Gefährdungsbereich elektrischer Leitungen und Telefonleitungen sowie in der Nähe von Bahnkörpern und öffentlichen Straßen sind

das zuständige Elektrizitätsunternehmen bzw. die Post-, Bahndienststelle oder die Straßenverwaltung zu verständigen.“

### Motorsäge und Handwerkzeug

Werden Motorsägen verwendet, sind die entsprechenden Bedienungsanleitungen der Hersteller zu beachten. Es dürfen nur Motorsägen verwendet werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Sie müssen mit Sicherheitseinrichtungen ausgestattet sein.

Dazu zählen ein Antivibrationsgriff, ein Handschutz, eine Kettenbremse, eine Gashebelsperre, eine Sicherheitskette, ein Kettenfangbolzen und ein hinterer Handschutz.

Beim Transport sind Motorsägen mit einem Transportschutz und Handwerkzeuge mit einer Schneide mit festem Schutz zu versehen. Wird mit der Motorsäge der Standplatz gewechselt, so muss sich die Sägekette im Stillstand befinden.

Der Start einer nicht „warm gelaufenen“ Motorsäge (ein sogenannter „Kaltstart“) ist grundsätzlich so durchzuführen, dass diese am Boden abgestützt und festgehalten wird. Wird die Motorsäge im „betriebswarmen“ Zustand gestartet, so kann dies auch im Stehen erfolgen – es muss dabei der rückwärtige Handgriff zwischen den Oberschenkeln eingeklemmt werden. Auf sicheren Stand ist dabei immer zu achten.

Es dürfen sich keine weiteren Personen im Schwenkbereich der Motorsäge – das sind zwei Meter – aufhalten. Eine Ausnahme bildet das Keilen starker Bäume. Hier ist die Mithilfe einer zweiten Person im Schwenkbereich gestattet, es muss sich jedoch die Sägekette im Stillstand befinden.



Starten der Motorsäge im warmen Zustand



### Schutzausrüstung und Schutzbekleidung

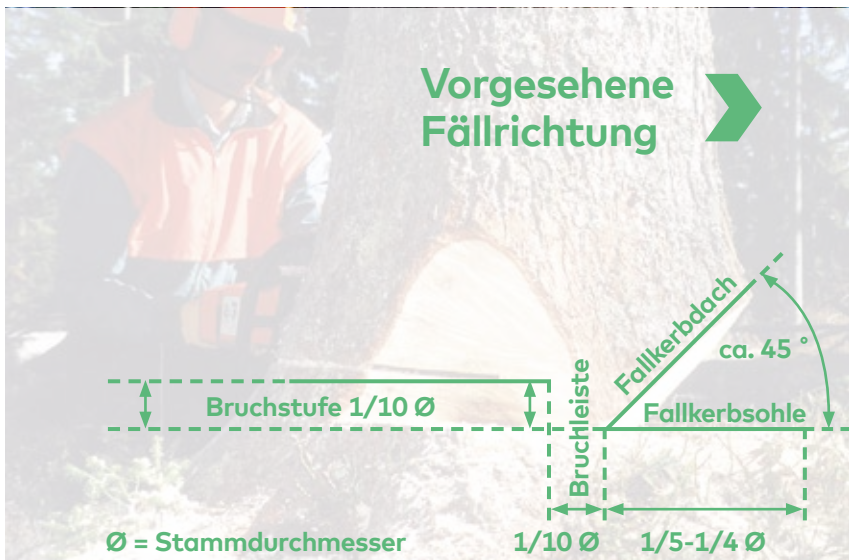
Es ist eine zweckentsprechende, anliegende Kleidung mit Signal-  
farbpartien zu verwenden. Weiters müssen Waldarbeitersicher-  
heitsschuhe getragen werden. Bei Arbeiten auf Steilhängen oder  
eisigem Boden sind geeignete Fußbeisen oder ein gleichwertiger  
Gleitschutz oder Sicherheitsgürtel anzulegen.

Weiters sind bei Arbeiten mit der Motorsäge eine Schnitsschutz-  
hose, ein geeigneter Schutzhelm mit Augen- und Gehörschutz sowie  
allenfalls ein Nackenschutz und Schutzhandschuhe zu verwenden.

### Fällung

Bei Fällungsarbeiten dürfen als Motorsägenführer nur körperlich  
und geistig geeignete Personen eingesetzt werden. Vor dem Fällen  
ist der Arbeitsplatz freizumachen, die Fällrichtung festzulegen und  
ein entsprechender Fluchtweg sicherzustellen. Ab 20 cm Baum-  
durchmesser ist ein Fallkerb anzulegen und von der anderen Seite  
her umzuschneiden.

Die Tiefe des Fallkerbes soll mindestens ein Fünftel und höchstens  
ein Drittel des Stammdurchmessers betragen. Die Fallkerbsehne  
muss waagrecht sein und entsprechend der Stellung des Baumes  
zur Fällrichtung angelegt werden. Der Fällschnitt muss waagrecht,  
rund 2 cm höher (Bruchstufe) als die Fallkerbsehne geführt werden.



Zwischen Fällschnitt und Fallkerbsehne muss Holz stehen bleiben (Bruchleiste).

Für die Einhaltung der Fallrichtung sind entsprechende Hilfsmittel wie Keile, Flaschenzüge oder Seilzüge zu verwenden. Eisenkeile sind bei der Motorsägenarbeit verboten.

Bevor der Baum zu Fall gebracht wird, muss rechtzeitig und vernehmlich gewarnt werden. Wenn ein Baum „hängen“ bleibt, so darf er nur mittels Sappel, Druckbaum, Wendehaken oder sonstigem geeigneten Arbeitsmittel zu Fall gebracht werden. Es darf sich dabei niemand im Gefahrenbereich aufhalten. Verboten sind das Besteigen beteiligter Bäume (Hänger oder Halter), das Schlägern des Halters oder das Draufschlägern eines weiteren Baumes auf den hängen gebliebenen Baum. Abweichende Fälltechniken wie beispielsweise der Schrägschnitt sind nur in der Durchforstung und im Schwachholz zulässig.

### **Arbeiten unter erschwerten Bedingungen**

Beim Aufarbeiten von Windwurf, Schadholz, Schneebruch und ähnlichem ist eine spezielle Unterweisung erforderlich. Es muss sich eine zweite Person in Rufweite befinden. Weiters ist Akkordarbeit verboten.

Bei starkem Wind, starker Sichtbehinderung (Dunkelheit, Nebel), Eisglätte oder Gewitter dürfen Bäume nicht bestiegen und auch nicht gefällt werden. Jeder hängen gebliebene Baum ist ohne unnötigen Verzug zu Fall zu bringen.

Bei unter Spannung stehenden Bäumen ist der Bearbeitungsbeginn immer an der Druckseite. Wurzelteller sind vor der Aufarbeitung stets gegen Umkippen und Abrollen zu sichern.

### **Aufarbeitung**

Bereits gefällte oder aufgearbeitete Bäume sind gegebenenfalls gegen Abrollen oder Abrutschen zu sichern. Trennschnitte sind von der Hangoberseite aus durchzuführen. Wird mit der Axt entastet, ist der Standplatz so zu wählen, dass auf der dem Körper abgewandten Seite gearbeitet wird.

## Prozessor- und Harvesterernte

Betriebsordnungen für fahrbare Maschinen müssen am Einsatzort mitgeführt werden. Der Gefahrenbereich ist bei der Prozessor- und Harvesterernte auf zwei Baumlängen, jedoch mindestens 50 Meter, auszudehnen. Vorhandene Abwurfeinrichtungen sind gegen den Abwurf in eine nicht vorgesehene Richtung zu sichern.

## Rückung, Bringung, Transport

Wenn man sich vergewissert hat, dass sich niemand im Gefahrenbereich aufhält, kann mit der Rückung, der Bringung oder dem Transport der Stämme begonnen werden. Eventuell sind auch Warnposten aufzustellen.



Die Gefahrenbereiche bei der Seilwindenarbeit sind einzuhalten.

## Bei Arbeiten mit der Zugmaschine und Rückezange bzw. Bodenzugseilwinde sind folgende Punkte einzuhalten:

- Räder sind bei rutschigen Bodenverhältnissen mit Ketten auszustatten.
- Die Ladung muss gut angehängt sein und die Geschwindigkeit den Bodenverhältnissen angepasst werden.
- Der Fahrer hat die Last ständig zu beobachten. Bei einem etwaigen Lösen oder Bruch von Anhängemitteln ist sofort anzuhalten.
- Das Mitfahren auf der Last und das Begleiten im Gefahrenbereich sind verboten.
- Entlang des gespannten Zugseiles, im Seilwinkel sowie im Gefahrenbereich der Last ist der Aufenthalt verboten.
- Das Berühren des bewegten Zugseiles ist verboten.
- Um ein Überschreiten der zulässigen Zugkraft der Seilwinde zu verhindern, sind entsprechende Überlastsicherungen vorzusehen.

### **Bei Arbeiten mit Seilkränen und Seilbahnen ist folgendes zu beachten:**

- Die Aufstellung und Inbetriebnahme muss von hierfür sachkundigen Personen durchgeführt werden. Entsprechende Betriebsvorschriften müssen eingehalten werden. Die Arbeitsmittel müssen vor der Inbetriebnahme auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden.
- Es dürfen sich keine Personen im Winkel eines belasteten Seiles sowie unter schwebender Last aufhalten.
- Seilverbindungen und Verankerungen dürfen nur im entspannten Zustand gelöst werden.

### **Folgende Sicherheitsbestimmungen gelten bei Transportarbeiten mit Seilanlagen:**

- Für den Holz- oder Materialtransport mit einer Seilanlage muss mindestens eine Person (Partieführer) eine entsprechende Ausbildung (z.B. Seilkranbau und -betrieb) nachweisen können.
- Während der Montage einer Seilanlage darf nicht gefällt werden.
- Während des Betriebes einer Seilanlage und gleichzeitigem Fällen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens einer Baumlänge einzuhalten.
- Mit einer Seilanlage für den Holz- und Materialtransport dürfen keine Personen befördert werden.
- Zugkräfte der Seilwinde dürfen nicht überschritten werden. Hingegen sind Anhängervorrichtungen (Seilschlingen oder Ketten) oder Umlenkrollen so zu dimensionieren, dass sie die Zugkräfte der Winde überschreiten.
- Alle Wartungsarbeiten, Reparaturen, Kontrollen sowie sonstige Störungsbehebungen dürfen nur bei Stillstand der entsprechenden Anlage durchgeführt werden.
- Werden unter Spannung stehende Seile – insbesondere Tragseile – entspannt, so müssen diese entsprechend gesichert werden.
- Die Tragseile und Zugseile müssen vor jeder Neuaufrstellung einer Seilanlage, Chokerseile laufend auf schadhafte Stellen, Krangel, Drahtbrüche und starke Abnützung untersucht werden. Etwaige Schäden müssen sofort behoben werden. Wenn Außendrähte von Seilen um mehr als 40 Prozent vom Drahtdurchmesser abgenützt sind, so darf das Seil nicht mehr verwendet werden und ist zu entsorgen.

### Arbeiten auf Bäumen

Arbeiten auf Bäumen dürfen nur durchgeführt werden, wenn geeignete Sicherheitsgürtel oder –geschirre, zwei Fangseile und Baumsteigeisen verwendet werden.

### Lagerung, Verladung

Holzlager und Holzstapel sind so zu sichern, dass sie nicht abrutschen, abrollen oder einstürzen können. Wird Holz verladen, darf sich keine Person im Schwenkbereich des Lastkranes bzw. unter der hängenden Last aufhalten. Es darf nicht über die Rungen beladen werden.

### Bestandespflege

Werden für die Bestandespflege Freischneider eingesetzt, dürfen sich im Gefahrenbereich keine weiteren Personen aufhalten. Das Sägeblatt muss von Zeit zu Zeit auf seine Funktion (keine Brüche und Sprünge) kontrolliert werden. Als persönliche Schutzausrüstung muss ein Augen- bzw. ein Gesichtsschutz sowie ein geeigneter Gehörschutz getragen werden.

Werden chemische Arbeitsstoffe im Forst verwendet, müssen die Gebrauchsanweisungen der Hersteller eingehalten werden.

### Kopfschutz

Wenn Dienstnehmer durch herabfallende Gegenstände gefährdet sind, müssen geeignete Schutzhelme getragen werden, wobei der Tausch von solchen thermoplastischen Helmen spätestens nach vier Jahren zu erfolgen hat.

### Bodenseilwinden

Bodenseilwinden sind sicher auf einer Unterlage aufzustellen. Der Standplatz des die Winde Bedienenden darf sich nicht auf der Seileinlaufseite befinden. Das Zugseil muss mit einer Kausche und zwei Seilklemmen sicher befestigt werden.



Forsttraktor mit angebaute Seilwinde

Seilschlingen, Ketten und Umlenkrollen müssen so dimensioniert und befestigt werden, dass sie die Zugkraft der Seilwinde überschreiten. Weiters ist der Aufenthalt im gespannten Seilbereich sowie im Seilwinkel verboten. Schadhafte Seile dürfen nicht verwendet werden. Gerissene Seile dürfen nur durch Spleißen verbunden werden.

Unterhalb von elektrischen Freileitungen ist das Arbeiten mit einer Bodenseilwinde zu vermeiden. Andernfalls sind die entsprechenden Stellen zu kontaktieren und die geeigneten Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Bei der Arbeit mit Traktorseilwinden sind Vorkehrungen zu treffen, die ein Wegrutschen oder Aufbäumen des Traktors verhindern.

### **Seilwege**

Man versteht unter Seilweg Förderungseinrichtungen, bei denen die Förderlasten mit Hilfe eines Zugseiles oder des Eigengewichtes auf einem Tragseil bewegt werden.

# Weitere landesgesetzliche forstliche Sicherheitsbestimmungen sowie deren Unterschiede

## Wien

### **Verordnung über den Dienstnehmerschutz in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung) 10/1970**

Die Durchführungsverordnung führt die in der Stammfassung erlassenen ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen näher aus. Sie muss in jedem Betrieb aufliegen. Sie gilt nur soweit, als nicht die 1982 oder 2000 direkt in die Wiener LAO aufgenommenen Ausführungsbestimmungen der LAG-Novelle 1980 oder der LAG-Novelle von 1998 eine andere Regelung treffen.

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion unterliegen, deren Inhaber, Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge sowie die familieneigenen Arbeitskräfte, auch wenn kein Dienstverhältnis vorliegt.

Die Sicherheitsbestimmungen sind im § 10 (Waldarbeit und Baumpflege) geregelt. Vergleicht man die Bestimmungen der Wiener LAO mit jenen der NÖ-LAO sowie der Tiroler LFSG-VO, sieht man, dass in der Wiener LAO nur ein Bruchteil an Sicherheitsvorschriften angeführt wird.

Geregelt ist lediglich, dass beim Fällen, Bringen und Roden eine zuverlässige Person, die mit den Gefahren vertraut ist, mit der Aufsicht zu betrauen ist. Das Fällen von Bäumen darf grundsätzlich nur hierfür geeigneten Personen übertragen werden. Das Hiebwerkzeug sowie eine Axt müssen am Stiel festsitzen und gut verkeilt sein. Bei der Fällarbeit mit der Motorsäge dürfen nur Keile aus Holz, Leichtmetall oder Kunststoff verwendet werden. Arbeitspartien dürfen nicht im gegenseitigen Gefahrenbereich arbeiten. Die Abstände der Arbeitspartien müssen so gewählt werden, dass eine gegenseitige Gefährdung der Dienstnehmer ausgeschlossen ist. Bei der Holzbringung sind die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Beim Fällen sind geeignete Schutzhelme zur Verfügung zu stellen.

Im § 21 (Arbeits- und Schutzkleidung) wird noch einmal Bezug auf die Schutzausrüstung genommen. Werden Dienstnehmer durch herabfallende Gegenstände gefährdet, sind geeignete Schutzhelme zur Verfügung zu stellen.

Ansonsten findet sich in der Verordnung kein Bezug zur persönlichen Schutzausrüstung, zum Gefahrenbereich von eineinhalb Baum-längen, zum Schwenkbereich der Motorsäge von zwei Metern, zur Sicherung von Stämmen gegen Abrollen und dergleichen.

## Kärnten

### **Verordnung vom 14.6.1977 über Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und Forstwirtschaftliche Arbeitnehmerschutzverordnung) 43/1977, idF. 26/1987**

Die Verordnung führt die 1976 in die LAO eingefügten ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen näher aus. Sie muss in Betrieben mit mindestens 5 Arbeitnehmern aufliegen. Sie wurde 1987 auch in Ausführung der LAG-Novelle 1980 geändert. Bis 1.7.1977 hatte die Land- und Forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung, LGBl. Nr. 35/1952 Gültigkeit.



Der Geltungsbereich der Verordnung erstreckt sich auf alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, deren Arbeitnehmer – das sind Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge sowie die familieneigenen Arbeitskräfte im Sinne der LAO.

Forstliche Sicherheitsbestimmungen finden sich im § 26 (Bodenzugseilwinden), ein wenig im § 27 (Seilwege) und hauptsächlich im § 37 (Wald- und Holzarbeit, Baumpflege).

Im § 26 (Bodenzugseilwinden) Absatz 1 bis 10 wird angeführt, dass beim Betreiben einer Seilwinde der die Winde Bedienende das Arbeitsgerät beobachten muss und sich mit einer zweiten daran beteiligten Person durch Signale verständigen kann. Seile dürfen nicht durch Knoten miteinander verbunden werden. Umlenkrollen sind zuverlässig zu sichern. Entlang des gespannten Zugseiles sowie im Seilwinkel darf sich keine Person aufhalten. Schadhafte Seile dürfen nicht verwendet werden. Werden Traktorseilwinden eingesetzt, so sind Vorkehrungen zu treffen, die ein Aufbäumen und Wegrutschen verhindern.

§ 37 (Wald- und Holzarbeit, Baumpflege) sieht vor, dass für Fällarbeiten nur geeignete Personen herangezogen werden dürfen. Sind zwei oder mehrere Personen mit Fällarbeiten beschäftigt, ist eine Aufsichtsperson abzustellen. Bei erschwerten Bedingungen d.h. bei Windwurf oder Schneebruch ist die Alleinarbeit verboten. Im Absatz drei ist zusätzlich zum Gefährdungsbereich festgeschrieben, dass sich dieser am Hang talwärts auf die gesamte hindernisfreie Strecke erstreckt und bergwärts bei so genannten Talhängern eingeschränkt wird. Bei der Fällung sind zur Einhaltung der Fallrichtung die Stämme anzukerben und von der Gegenseite her umzuschneiden. Weiters wird die Tiefe des Fallkerbes festgelegt sowie eine zu lassende Bruchstufe und Bruchleiste beschrieben. Eisenkeile dürfen bei Fällarbeiten nicht verwendet werden. Werden bei Holzriesen Schäden festgestellt, ist die Arbeit unverzüglich einzustellen und die Schäden sind zu beheben.

Bestimmungen zu Bringungs- und Rückearbeiten werden ausführlich behandelt. Insbesondere dann, wenn sich im Gefahrenbereich elektrische Freileitungen, Bahnkörper oder öffentliche Straßen befinden, sind die entsprechenden Stellen zu verständigen.

Neuere Bestimmungen betreffend persönlicher Schutzausrüstung kamen durch die Änderung 1987 in die Verordnung und sind im Wesentlichen ident mit den Bestimmungen in der NÖ-LAO (Ausnahme: Sicherheitsschuhe mit Schnittschutzeinlage).

Im Absatz 13 sind einige Bestimmungen betreffend der Verwendung der Motorsäge angeführt. Beispielsweise dass beim Öffnen des Tankverschlusses, beim Tanken sowie beim Öffnen des Treibstoffkanisters das Hantieren mit offenem Feuer und Licht verboten ist.

In der Kärntner land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmerschutzverordnung werden die forstlichen Sicherheitsbestimmungen ausführlich dargelegt und beinhalten auch einige Zusätze, die in der NÖ-LAO nicht enthalten sind (z.B. Bestimmungen über Verwendung der Motorsäge).

## Salzburg

### **Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 3. Juni 1977 über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und Forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung) LGBl. Nr. 53/1977, idF. LGBl. Nr. 68/2013**

Die Verordnung führt die in die LAO eingefügten Arbeitnehmerschutzbestimmungen näher aus. Sie muss in jedem Betrieb aufliegen. Sie wurde 1983 auch in Ausführung der LAG-Novelle 1980 geändert. Bis 1.8.1977 war die Land- und forstwirtschaftliche Unfallverhütungsverordnung, LGBl. Nr. 64/1954 in Kraft.

Der Geltungsbereich der Verordnung erstreckt sich auf die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion unterliegen, Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge sowie der familieneigenen Arbeitskräfte.

Forstliche Sicherheitsbestimmungen finden sich hauptsächlich in den § 16 (Waldarbeit), § 17 und § 18 sowie im § 54.

Im § 16 ist so wie in anderen Landesgesetzen geregelt, dass der Gefahrenbereich bei der Fällung eineinhalb Baumhöhen beträgt und dass sich dort niemand außer jene mit der Fällung beschäftigten Personen aufhalten dürfen. Weiters ist der Schwenkbereich der Motorsäge mit zwei Meter angeführt. Im Gegensatz zur NÖ-LAO ist hier angeführt, dass das gleichzeitige Ansägen oder Anhauen von mehreren Bäumen, um sie zur Fällung vorzubereiten, verboten ist. Ein weiterer Unterschied ist, dass zur Fällung von Starkholz (Stämme mit 20 cm Durchmesser und mehr, in Brusthöhe gemessen) nur solche Dienstnehmer eingesetzt werden dürfen, die eine entsprechende Ausbildung besitzen. Weiters ist hier angeführt, dass, bevor ein Baum zu Fall gebracht wird, rechtzeitig durch laute Warnrufe auf die Gefahr aufmerksam gemacht werden muss.

Im § 17 wird angeführt, dass bei Gefahr des Abrollens von Baumstämmen nicht übereinander gearbeitet werden darf, beim Aufarbeiten ist eine entsprechende Arbeitstechnik zu verwenden und bei besonders gefährlichen Arbeiten (z.B. Windwurf-aufarbeitung) ist eine zweite Person in Rufweite erforderlich. Diese Bestimmung ist auch in der NÖ-LAO sowie in der Tiroler LFSG-VO angeführt.

Der § 18 enthält einige Bestimmungen über Bodenseilzug- und Trageilverfahren, die auch in anderen Dienstnehmerschutzverordnungen enthalten sind.

Beispielsweise sind die Bestimmungen betreffend Lieferung von Holz, wonach die Lieferstrecke erst dann betreten werden darf, wenn die Lieferung eingestellt wurde. Ebenfalls ist das Begehen einer Riese während des Betriebes verboten. Auch das Ziehen von Holz mittels Schlitten ist geregelt. Die Arbeitsweise hat sich in den letzten Jahrzehnten jedoch radikal geändert, demnach haben diese Bestimmungen zumeist nur noch nostalgischen Charakter.

Der § 55 beschäftigt sich sehr ausführlich in 12 Absätzen mit der sicheren Handhabung von Seilwinden. Ein Unterschied zur NÖ-LAO sowie zur Tiroler LFSG-VO besteht darin, dass explizit angeführt wird, dass Seile nur durch Spleißung miteinander verbunden werden dürfen. Ansonsten ähneln einander die Bestimmungen zu anderen gesetzlichen Vorschriften in den jeweiligen Gesetzen.

# Oberösterreich

## **Verordnung vom 1.12.1975 über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer einschließlich der familieneigenen Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft (Oö. land- und forstwirtschaftliche Unfallverhütungsverordnung) 1/1976, idF. 78/1982**

Die Verordnung führt die, 1972 in die LAO eingefügten, ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen näher aus. Sie umfasst 58 Paragraphen und muss in Betrieben mit mindestens 5 Arbeitnehmern aufliegen.

Der Geltungsbereich der Oberösterreichischen land- und forstwirtschaftlichen Unfallverhütungsverordnung sowie der nachfolgend angeführten Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerschutzverordnung erstreckt sich so wie in den meisten anderen Bundesländern auf die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Dienstgeber, Bevollmächtigte, Beauftragte), auf alle Arbeiter und Angestellten, einschließlich der Lehrlinge, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion unterliegenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, sowie der familieneigenen Arbeitskräfte.

Die forstlichen Sicherheitsbestimmungen sind in der Oberösterreichischen Unfallverhütungsverordnung im § 13 (Waldarbeit), betreffend persönlicher Schutzausrüstung im § 24 (Arbeits- und Schutzkleidung) und im § 46 (Seilzüge) angeführt. Speziell die Bestimmungen im § 13 sind ident mit den forstlichen Sicherheitsbestimmungen im § 9 (Waldarbeit) der Steiermärkischen Dienstnehmerschutzverordnung. Darüber hinaus werden in der steirischen Dienstnehmerschutzverordnung auch Bestimmungen zur Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung im § 20 (Arbeits- und Schutzkleidung) sowie im § 37 (Seilzüge) Bestimmungen zu Seilwinden angeführt.

Die Bestimmungen weichen nicht wesentlich von jenen in Niederösterreich, Tirol oder den anderen landesgesetzlichen Verordnungen ab. Auch hier ist angeführt, dass sich bei gefährlichen Arbeiten (z.B. Windwurfauflagerung) eine zweite Person in Rufweite

befinden muss. Bei der persönlichen Schutzausrüstung ist lediglich angeführt, dass Bekleidung und Schuhwerk zweckentsprechend sein muss und bei eisigem Boden oder am Steilhang Fußbeisen zu verwenden sind. Zusätzlich sind bei der Fällarbeit mit der Motorsäge ein Schutzhelm mit Augenschutz und Arbeitshandschuhe zu tragen.

Weiters wird bei der Fällung auf die Einhaltung des Gefahrenbereiches von eineinhalb Baumhöhen hingewiesen. Der Schwenkbereich der Motorsäge ist so wie in der NÖ-LAO zwar angeführt, es fehlt jedoch, dass dieser zwei Meter beträgt.

Im Absatz acht wird genauer darauf eingegangen, wie die fachgerechte Fälltechnik von Stätten zu gehen hat, insbesondere wird auf die Fallkerbtiefe, die Bruchleiste sowie eine Bruchstufe eingegangen. Solche Bestimmungen finden sich auch in der Tiroler Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Verordnung. Im letzten Absatz wird noch explizit darauf hingewiesen, dass die im § 13 angeführten Bestimmungen auch für Arbeiten an Bäumen außerhalb des Waldes Gültigkeit besitzen.

Im § 24 (Arbeits- und Schutzkleidung) findet sich lediglich der Hinweis, dass für Arbeiten, bei denen Dienstnehmer durch herabfallende Äste gefährdet sind, ein geprüfter Schutzhelm zu tragen ist.

Die Bestimmungen im § 46 (Seilzüge) beziehen sich in elf Absätzen unter anderem auf Anforderungen eines Standplatzes von Seilwinden, auf Anforderungen an ein Zugseil und Umlenkrollen, auf Anforderungen an Winden samt Antriebsmotor, auf ein Aufenthaltverbot im gespannten Zugseilbereich sowie im Seilwinkel, auf ein sicheres Vorgehen bei unvermeidbaren elektrischen Freileitungen sowie auf das Verbot der Personenbeförderung bei Materialeilbahnen.

# Steiermark

## **Verordnung vom 8.5.1972 über den Dienstnehmerschutz in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkische Land- und Forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung) LGBl. Nr. 60/1972**

Die Verordnung führt die in der Stammfassung belassenen ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen näher aus. Sie umfasst 51 Paragraphen und muss in jedem Betrieb ausliegen. Sie wurde 1983 in Ausführung der LAG-Novelle 1980 geändert.

Neben dem § 9 (Waldarbeit) findet sich im § 20 ähnlich wie in der Oberösterreichischen Unfallverhütungsverordnung lediglich der Hinweis, dass bei Gefährdung der Dienstnehmer durch herabfallende Äste ein geeigneter Schutzhelm zur Verfügung zu stellen ist. Bei der Motorsägenarbeit sind geeignete Handschuhe zu verwenden.

Der § 37 (Seilzüge) ist zwar nicht ident mit den Oberösterreichischen Bestimmungen im § 46, Unterschiede bestehen nur in den Formulierungen.



Der Baum wird vom Motorsägenführer selbst umgedrückt.

# Burgenland

## **Verordnung vom 20.9.1972 über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und Forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung) LGBl. Nr. 33/1972**

Die Verordnung führt die, 1972 in die LAO eingefügten ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen näher aus. Sie umfasst 46 Paragraphen und muss in Betrieben mit mindestens fünf Arbeitnehmern aufliegen.

Mit der Novellierung der LAO 1990 wurde die Verordnung außer Kraft gesetzt. Mangels anderer gesetzlicher Regelungen wird jedoch nach wie vor darauf Bezug genommen (Auskunft: burgenländische Landesregierung). In dieser wird der Geltungsbereich in den §§ 1 bis 5 angeführt und stimmt mit den anderen landesgesetzlichen Bestimmungen (LAOs und Zusatzverordnungen) überein.

Die forstlichen Sicherheitsbestimmungen sind in den §§ 23 (Bodenseilwinden und Materialeilbahnen), 33 (Waldarbeit und Baumpflege) und 42 (Arbeits- und Schutzkleidung) geregelt.

Im § 23 ist detailliert in 18 Absätzen geregelt, worauf bei der Verwendung von Bodenseilwinden und Materialeilbahnen zu achten ist. Die Bestimmungen betreffend Bodenseilwinden sind ähnlich jenen anderer landesgesetzlicher Bestimmungen. Hinzu kommen jedoch genauere Ausführungen über den Betrieb von Materialeilbahnen, die in anderen landesgesetzlichen Bestimmungen nicht in der Weise angeführt werden.



Die Baumfällung wird hydraulisch unterstützt.

Im § 33 werden in 21 Absätzen die forstlichen Sicherheitsbestimmungen angeführt, die sich zum überwiegenden Teil mit jenen in der NÖ-LAO bzw. der Tiroler LFSG-VO decken. Unterschiede bestehen aber dennoch darin, dass beispielsweise im Absatz 5 ähnlich wie in Tirol auf eine fachgerechte Arbeitstechnik und im Besonderen auf die Tiefe des Fallkerbes, die Bruchleiste und Bruchstufe Bezug genommen wird. Eine weitere Besonderheit ist, dass ein so genannter „Druckbaum“ (wird zum Umdrücken von schwachen Bäumen verwendet) bzw. seine Anforderungen explizit angeführt werden.

Des Weiteren wird im Absatz 13 bis 15 ähnlich der Kärntner Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitnehmerschutzverordnung auf die Handhabung der Motorsäge bzw. worauf beim Hantieren mit der Motorsäge im Besonderen zu achten ist, Bezug genommen.

Ähnlich wie in einigen anderen landesgesetzlichen Bestimmungen findet sich im § 42 (Arbeits- und Schutzkleidung) auch die Bestimmung, bezüglich der Pflicht zum Tragen von geprüften Schutzhelmen, wenn Dienstnehmer durch herabfallende Gegenstände gefährdet sind.

## Vorarlberg

### **Gesetz über das Arbeiterrecht und den Arbeiter- und Angestelltenschutz in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und Forstarbeitsgesetz – LFAG.) LGBl. Nr.28/1997, idF. 56/2019**

Das Vorarlberger Land- und Forstarbeitsgesetz regelt, wie die Landarbeitsordnungen in den anderen Bundesländern, auch das Arbeitsvertragsrecht der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter (Landarbeiterrecht) sowie den Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt. Analog dazu sind die weiteren Bestimmungen insbesondere die Ausnahmebestimmungen zu betrachten.

Grundsätze und Richtlinien, welche den Sicherheits- und Gesundheitsschutz betreffen, werden in den §§ 96 bis 110 festgehalten.



Es wurde keine eigene Dienstnehmerschutzverordnung erlassen, sondern die Ausführungsbestimmungen wurden in dieses Gesetz eingebaut. Ausführungen, welche die Sicherheit bei der Waldarbeit betreffen, finden sich in diesem Gesetz nicht. Vielmehr handelt es um allgemein gehaltene Bestimmungen, welche die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit, die Grundsätze der Gefahrenverhütung, die Pflichten der Dienstnehmer, den Lärm sowie die persönliche Schutzausrüstung betreffen.

## Arbeitsmittelverordnungen und Arbeitsstättenverordnungen der Länder

In den meisten Bundesländern sind die Verordnungen über den Schutz der Dienstnehmer bei der Benützung von Arbeitsmitteln in der Land- und Forstwirtschaft (z.B. NÖ LFW AM-VO) und die Verordnungen über Arbeitsstätten in der Land- und Forstwirtschaft (z.B. NÖ LFW Ast-VO) umgesetzt. Inhaltlich sind beide Verordnungen mehr

oder weniger ident mit der Bundesarbeitsmittel- bzw. Bundesarbeitsstättenverordnung. Somit sind auch hier die Prüfpflichten bestimmter Arbeitsmittel (z.B. mobile Seilgeräte, Ladekräne auf Fahrzeugen, Winden, Anschlagmittel für Lasten) geregelt.



Bei Trennschnitten sind die Zug- und Druckverhältnisse zu beachten!

# Jugendliche als Motorkettensägenführer

Für jugendliche Arbeitnehmer, deren Beschäftigung unter das ASchG fällt, sind das Kinder- und Jugend-Beschäftigungsgesetz (KJBG) sowie die Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO) einzuhalten.

Jugendliche nach dem KJBG sowie beispielsweise nach der NÖ Verordnung über Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft (NÖ LFW JB-VO) der NÖ-LAO sind Personen, die nicht als Kinder im Sinne der zuvor angeführten Gesetze gelten, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Kinder im Sinne des KJBG sowie beispielsweise der NÖ-LFW JB-VO der NÖ-LAO sind Minderjährige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder bis zur späteren Beendigung der Schulpflicht.

In der KJBG-VO ist das Arbeiten von Jugendlichen mit Motorkettensägen im § 6 geregelt, allerdings mit dem Unterschied zur NÖ-LAO, dass hier nicht auf den Stand der Technik von Motorsägen (ÖNORM EN 608) Bezug genommen wird, sondern lediglich die Ausstattung mit Antivibrationsgriffen und die Verwendung von Antivibrationshandschuhen gefordert wird.

Nach § 88 NÖ-LAO dürfen nur körperlich und geistig geeignete Personen als Motorkettensägenführer eingesetzt werden. Im § 105a (4) ist geregelt, dass Jugendliche fallweise zur Weiterführung der praktischen Ausbildung, unter Aufsicht und mit Gefahrenunterweisung, im Rahmen der schulischen Berufsausbildung (Berufs- oder Fachschulunterricht), nach Abschluss der zehnten Schulstufe einer landwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres, jedoch aber erst nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres, mit der Motorkettensäge arbeiten dürfen. Eine weitere Voraussetzung ist die Verwendung einer entsprechenden persönlichen Schutzausrüstung. Ebenso müssen die Motorkettensägen dem Stand der Technik, jedoch zumindest den Sicherheitsanforderungen der ÖNORM EN ISO 11681-1 und ÖNORM EN ISO 11681-2 entsprechen.

Der Passus betreffend „Jugendliche als Motorkettensägenführer“ ist auch in der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft (NÖ LFW JB-VO) im § 5 (Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln) geregelt.

Weiters sind, mit Ausnahme von Vorarlberg, in jedem Bundesland Verordnungen über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft in Kraft, in welchen die Bestimmungen der KJBG-VO inhaltlich weitgehend übernommen worden sind. In Tirol existiert zwar keine entsprechende Verordnung, es wird jedoch auf die KJBG-VO verwiesen.

Zum Thema „Jugendliche als Motorsägenführer“ wurden wie oben im § 105a (4) NÖ-LAO beschrieben, die gesetzlichen Bestimmungen sowohl in der NÖ-LAO als auch in der NÖ LFW JB-VO geändert. Da Dienstnehmerschutz in der Land- und Forstwirtschaft landesrechtlich geregelt ist, sind diese Bestimmungen nicht in allen Bundesländern ident.

Anmerkung: Die ÖNORM EN 608, welche die Sicherheitseinrichtungen bei Motorsägen beinhaltet, wurde im Jahr 2004 in eine weltweite Norm „ÖNORM EN ISO 11681-1: Forstmaschinen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung für tragbare Kettensägen – Teil 1: Kettensägen für die Waldarbeit“, übergeführt.

# Forstgesetz 1975; BGBl. Nr. 440/1975, idF. 56/2016

Das Ziel dieses Bundesgesetzes besteht in der Erhaltung des Waldes und des Waldbodens sowie der Sicherstellung einer Waldbehandlung, sodass die Produktionskraft des Bodens erhalten bleibt. Darüber hinaus sollen seine Wirkungen (Nutzwirkung, Schutzwirkung, Wohlfahrtswirkung und Erholungswirkung) im Sinne des § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes nachhaltig gesichert bleiben und die Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung gewährleistet sein.

Als Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten jedoch nur gemäß § 1a (1) ... „mit Holzgewächsen der im Anhang angeführten Arten (forstlicher Bewuchs) bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1000 m<sup>2</sup> und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht“. (2) Weiters sind Wald im Sinne des Abs. 1 auch Grundflächen, deren forstlicher Bewuchs infolge Nutzung oder aus sonstigem Anlass vorübergehend vermindert oder beseitigt ist. Als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten auch unbestockte Grundflächen, insoweit sie in einem unmittelbaren räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang mit Wald stehen und unmittelbar dessen Bewirtschaftung dienen (wie forstliche Seilbringungsanlagen, Holzlagerplätze, Waldschneisen).

Dieses Bundesgesetz enthält vor allem Bestimmungen über die forstliche Raumplanung, die Erhaltung des Waldes sowie die Nachhaltigkeit seiner Wirkungen. Weiters sind darin Bestimmungen über die Benützung des Waldes, den Forstschutz, die Holzbringung, die generelle Nutzung der Wälder, Schutz vor Wildbächen und Lawinen, die forstliche Förderung sowie entsprechende Verordnungen zum Forstgesetz enthalten.

Demnach sind im Forstgesetz keine konkreten Sicherheitsbestimmungen für die Waldarbeit enthalten. Eine Ausnahme bildet jedoch die nachfolgende Verordnung des BM für Land- und Forstwirtschaft vom 22. April 1976 über die Kennzeichnung von Benützungsbeschränkungen im Wald (Forstliche Kennzeichnungsverordnung; BGBl. Nr. 179/1976, idF. BGBl. II Nr. 67/1997). Darin wird unter anderem die Kennzeichnung von Waldflächen geregelt,

die von der Benützung des Waldes zu Erholungszwecken befristet oder dauernd ausgenommen sind.

Nach § 33 Forstgesetz darf grundsätzlich jeder den Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten. Davon ausgenommen sind jedoch beispielsweise Forstgärten, Holzlager- und Holzausformungsplätze, Material- und Gerätelagerplätze sowie Wieder- oder Neubewaldungsflächen, solange deren Bewuchs eine Höhe von drei Metern noch nicht erreicht hat.

In der forstlichen Kennzeichnungsverordnung wird die Art der Kennzeichnung, sowie Form und Wortlaut von Hinweistafeln, außerdem die Art der Ersichtlichmachung näher geregelt.

Werden durch Waldarbeiten bestimmte Waldflächen von der Benützung zu Erholungszwecken befristet ausgenommen, ist dies mit einer kreisrunden gelben Tafel mit einem Durchmesser von mindestens 40 cm und einem in der Mitte der Tafel horizontal verlaufenden weißen Streifen, der eine Breite von zirka einem Fünftel des Durchmessers aufweisen muss, an geeigneten Stellen zu kennzeichnen. Die Tafel hat die Worte „BEFRISTETES FORSTLICHES SPERRGEBIET, Betreten verboten!“ zu enthalten. Beginn und Ende der Frist sind in gut lesbarer Schrift an einer unter der Sperrtafel angebrachten Zusatztafel nach Tag, Monat und Jahr ersichtlich zu machen. Darüber hinaus ist eine Zusatztafel anzubringen, die die Worte „Gefahr durch Waldarbeit“ enthalten muss.



Absperrtafel, die bei Waldarbeiten an geeigneten Stellen aufgestellt werden muss.

Es sind vor allem die Gefährdungsbereiche der Holzfällung und -bringung bis zur Abfuhrstelle (für die Dauer der Holzerntearbeiten) vom Waldeigentümer befristet zu sperren (max. vier Monate). Für eine längere Sperre oder eine dauernde Sperre muss die Behörde eine entsprechende Bewilligung erteilen.

Diese Absperrtafel(n) sind vor allem an jenen Stellen aufzustellen, wo öffentliche Straßen und Wege, markierte Wege und Forststraßen in die zu sperrende Fläche führen. Sie sind weiters bei Forststraßen und sonstigen Wegen möglichst senkrecht zu deren Trassenverlauf gut sichtbar in einer Höhe zwischen 60 und 220 cm anzubringen. Jedenfalls müssen sie so weit vom Gefahrenbereich entfernt aufgestellt werden, dass keine Gefährdung für sonstige Waldbenutzer entstehen kann.

Die Verordnung sieht keine näheren Bestimmungen vor, in welcher Entfernung konkret diese Absperrtafeln vom Gefahrenbereich angebracht werden müssen beziehungsweise wie viele Absperrtafeln in bestimmten Fällen angebracht werden müssen.

Hier ist die Eigenverantwortung der im Wald arbeitenden Personen gefordert. Bei einem etwaigen Unfall mit Fremdverschulden muss dann bei einem eventuell durchgeführten Gerichtsverfahren entsprechend argumentiert werden.

# Sonstige forstliche Bestimmungen und Normen

Viele Sicherheitsvorschriften finden sich in keinem Gesetz oder in keiner Verordnung. Jedoch werden viele Sicherheitsbestimmungen in Normen geregelt, die nur dann Verbindlichkeitscharakter erlangen, wenn sie in einem Gesetz, einer Verordnung oder in einem Bescheid dezidiert angeführt sind (z.B. ÖNORM EN ISO 11681-1 „Sicherheits-einrichtungen bei Motorsägen“ im § 105a der NÖ-LAO).

Neben vielen gesetzlichen Bestimmungen und Normen gibt es auch so genannte „Regeln der Technik“, die sich als Lehrmeinung und in der Praxis etabliert haben. Solche Regeln der Technik sind vor allem Lehrbücher, Broschüren, Merkblätter udgl.

## Wichtige Normen für forstliche Sicherheitsbestimmungen

**ÖNORM EN ISO 11681-1:** 2012 Forstmaschinen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung für tragbare Kettensägen – Teil 1: Kettensägen für die Waldarbeit (ISO 11681-1:2004 + Amd. 1:2007)

**ÖNORM L 5277:** 2018 Umlenkflasche (Umlenkrolle) für die Land- und Forstwirtschaft

**ÖNORM M 9605-1:** 2016 Anschlagmittel – Geprüfte geschweißte Rundstahlketten und Zubehörteile, Güteklassen 2, 3, 5, 6, 10 – Herstellung, Verwendung und Prüfung

**ÖNORM EN 818 1-7:** 2008 Kurzgliedrige Rundstahlketten Teil 1 bis 7

**ÖNORM EN ISO 11680-1:** 2012 Forstmaschinen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung für motorbetriebene Hochentaster, Teil 1; Geräte mit integriertem Verbrennungsmotor

**ÖNORM EN ISO 11680-2:** 2012 Forstmaschinen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung für motorbetriebene Hochentaster, Teil 2; Geräte mit rückengetragener Antriebseinheit

**ÖNORM EN ISO 11850:** 2016 Forstmaschinen – generelle Sicherheitsanforderungen

**ÖNORM EN ISO 22867:** 2012 Forstwirtschaftliche Maschinen – Schwingungsmessungen für handgehaltene Maschinen mit Verbrennungsmotor – Schwingungen an den Handgriffen

**ÖNORM EN 14492-1:** 2010 Kräne – Kraftgetriebene Winden und Hubwerke – Teil 1: Kraftgetriebene Winden

**ÖNORM EN (Entwurf) 16517:** 2017 Land- und Forstmaschinen – Mobile Seilkrananlagen für den Holztransport – Sicherheit

**ÖNORM EN 12385-1:** 2009 Drahtseile aus Stahldraht – Sicherheit – Teil 1: Allgemeine Anforderungen

**ÖNORM EN 12385-3:** 2008 Drahtseile aus Stahldraht – Sicherheit – Teil 3: Informationen für Gebrauch und Instandhaltung

**ÖNORM EN 12385-4:** 2008 Drahtseile aus Stahldraht – Sicherheit – Teil 4: Litzenseile für Allgemeine Hebevorgänge

**ÖNORM M 9611:** 2015 Anschlagmittel-Anschlagketten der Güteklassen 10 und 12 (für Hebevorgänge auf Baustellen!) – Herstellung, Verwendung und Prüfung (Nationale Norm)

**ÖNORM EN 17067:** 2017 Forstmaschinen – Sicherheitsanforderungen für Funksteuerungen



# Infoblätter und Broschüren der SVS

## Sicherheit und Gesundheit

- Waldarbeit
- Motorsägen Handhabung
- Motorsägen Schneidetechnik
- Holzbringung
- Schwachholz
- Schadholz
- Krananhänger
- Freischneider
- Schadholzaufarbeitung

## Merkblätter der AUVA; Unfallverhütungsdienst

- M 520 Arbeiten auf Bäumen
- M 570 Traktoren und Schlepper im Forsteinsatz
- M 590 Waldarbeiten
- M 591 Seilanlagen
- M 593 Betriebsordnung für Seilbringungsanlagen

## Sonstiges

z.B. FPP und FHP Broschüren

# Ansätze zu Verbesserungen von Sicherheitsbestimmungen

In Österreich ist die Gesetzgebung auf Bund und Länder aufgeteilt. Seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union (EU) im Jahr 1995 ist eine dritte Ebene der Gesetzgebung hinzugekommen. Viele Gesetze werden auf europäischer Ebene beschlossen, die dann in nationales Recht umgesetzt bzw. übernommen werden müssen. Die strengste Form der EU-Verträge stellen die „Verordnungen“ dar. Sie haben allgemeine Gültigkeit, sind in allen Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat ohne dass sie erst in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Des Weiteren werden „Richtlinien“ von der EU erlassen, die für jeden Mitgliedsstaat, an den sie gerichtet sind, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich sind. Man überlässt jedoch den nationalen Mitgliedsstaaten die Wahl der Form und Mittel der Umsetzung. Das heißt eine Richtlinie muss erst in innerstaatliches Recht umgesetzt werden (zumeist mit einer bestimmten Umsetzungsfrist). Ob dies auf Bundes- oder Landesebene geschieht, bleibt den Mitgliedsstaaten entsprechend ihrer Rechtsordnung überlassen. Jedoch müssen einer Richtlinie widersprechende Bestimmungen abgeändert oder aufgehoben werden.

Neben den Verordnungen und Richtlinien gibt es noch „Entscheidungen“ (verbindlich für jene Mitgliedsländer oder Körperschaften, die von ihr bezeichnet werden), „Empfehlungen“ und „Stellungnahmen“ (sind keine verbindlichen Rechtsakte) sowie so genannte „Erwägungsgründe“, die ebenfalls rechtlichen Verbindlichkeitscharakter besitzen.

Die forstlichen Sicherheitsbestimmungen sind in Österreich zum überwiegenden Teil (mit Ausnahme in NÖ) in den einzelnen Durchführungsverordnungen (z.B. Dienstnehmerschutzverordnung, Unfallverhütungsverordnung, Arbeitsmittel- und Arbeitsstättenverordnungen) der LAOen der Bundesländer geregelt. Einzelne Bestimmungen finden sich auch im KJBG und in der entsprechenden Verordnung dazu. Auf Bundesebene ist das ASchG, die dazugehörige Arbeitsmittel- und Arbeitsstättenverordnung sowie das Forstgesetz zu erwähnen, in denen sich einige Sicherheitsbestimmungen für die Waldarbeit finden.

Während auf Bundesebene regelmäßige gesetzliche Novellierungen durchgeführt werden, ist dies auf Landesebene nicht immer der Fall. Beispielsweise sind die Steiermärkische Dienstnehmerschutzverordnung aus dem Jahr 1972 oder die Burgenländische Dienstnehmerschutzverordnung, ebenfalls aus dem Jahr 1972, noch immer in Kraft. Einige andere Arbeitnehmerschutzverordnungen sind bereits seit über 20 Jahren in Geltung (z.B. Kärnten, Salzburg, Oberösterreich), ohne dass eine entsprechende Novellierung stattgefunden hat. Einzig in Niederösterreich, Tirol und Wien bestehen Regelungen, die erst vor einigen Jahren novelliert und somit auf den aktuellen Stand der Technik gebracht wurden.

Eine Vorreiterrolle besitzt vor allem die Tiroler LFSG-VO, bei der in zahlreichen Paragraphen forstliche Sicherheitsbestimmungen geregelt werden. Aber auch die NÖ-LAO zählt zu den aktuellsten, wobei hier vor allem die persönliche Schutzausrüstung für die Waldarbeit geregelt wird, was bei den meisten anderen nicht bzw. nur sehr vage der Fall ist.

In Abschnitt 8 wird angeführt, dass zahlreiche ÖNORMEN, ÖNORMEN EN oder auch ISO Normen für forstliche Sicherheitsbestimmungen existieren. Diese haben jedoch nur dann verbindlichen Charakter, wenn sie in einem Gesetz, einer Verordnung oder etwa in einem Bescheid dezidiert angeführt werden. Solche Normvorschriften werden jedoch in den einzelnen Bestimmungen nur ganz selten angeführt (z.B. NÖ-LAO).

Aufgrund der vielen alten Bestimmungen sind auch einige dabei, die bei weitem nicht mehr der heutigen Zeit entsprechen. Beispielsweise wird in einigen Länderbestimmungen (z.B. Salzburg, Steiermark, Oberösterreich) das Holzziehen mit Schlitten oder die Holzlieferung angeführt, die heute kaum noch durchgeführt werden. Andererseits wird nur in wenigen Länderbestimmungen auf die Harvesterentwicklung eingegangen.

Meiner Meinung nach müssten die einzelnen Bestimmungen nicht länderweise unterschiedlich geregelt werden, sondern es bestünde auch die Möglichkeit, ein Gesetz für alle forstlichen Sicherheitsbestimmungen zu schaffen bzw. die Bestimmungen in ein bereits bestehendes Gesetz (z.B. Forstgesetz) durch eine Verordnung einzubauen. Dies hätte dann für das gesamte Bundesgebiet Gültigkeit.

# Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit behandelt einleitend die Entwicklung von Forstunfällen in Österreich. Jährlich ereignen sich in den heimischen Wäldern knapp 1.500 Arbeitsunfälle, rund 25 davon enden tödlich. Vergleicht man den Holzeinschlag der letzten 30 Jahre, so hat dieser von rund 11 Mio. Erntefestmeter (Efm) auf rund 18,9 Mio. Efm im Jahr 2019 zugenommen. Gleichzeitig gingen im gleichen Zeitraum die Arbeitsunfälle von rund 5.000 auf 1.475 im Jahr 2019 zurück. Seit Beginn der Neunziger Jahre ereignen sich jährlich zwischen 20 und 30 tödliche Arbeitsunfälle. Im Jahr 2017 waren es 14, was einen historischen Tiefstand bedeutet. Eine ähnliche Entwicklung lässt sich bei den Motorsägenunfällen erkennen. Ereigneten sich im Jahr 1980 noch knapp 1.000 Unfälle, so sind diese bis zum Jahr 2019 auf 142 Motorsägenunfälle gesunken.

Nachdem im zweiten Kapitel ein Überblick über die gesetzlichen Grundlagen bei forstlichen Sicherheitsbestimmungen gegeben wird, werden anschließend die forstlichen Sicherheitsbestimmungen einzelner Gesetze (vor allem die NÖ-LAO und die Tiroler LFSG-VO, aber auch das ASchG und das LAG) detailliert dargelegt und analysiert. Beide gesetzlichen Grundlagen (NÖ-LAO und Tiroler LFSG-VO) beinhalten ausführliche Bestimmungen zur Sicherheit bei der Waldarbeit. Diese Gesetze wurden erst vor rund zehn Jahren novelliert und somit auf den aktuellen Wissensstand gebracht. Beispielsweise werden darin die forstliche persönliche Schutzausrüstung und bereits die neuen Holzerntetechnologien wie Harvester, Forwarder oder Prozessor behandelt.

Im fünften Kapitel werden die weiteren landesgesetzlichen forstlichen Sicherheitsbestimmungen sowie einzelne Unterschiede behandelt. Mit Ausnahme von Vorarlberg werden alle Bundesländer analysiert.

Es bestehen noch einige gesetzliche Regelungen, welche heute nicht mehr den „Regeln der Technik“ entsprechen. Dieser Umstand wird auch dadurch bedingt, dass bestimmte gesetzliche Regelungen (z.B. die Steiermärkische Land- und Forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung aus dem Jahr 1972) bereits mehrere Jahrzehnte Gültigkeit haben ohne novelliert worden zu sein.

Kapitel sechs beschäftigt sich mit den Jugendlichen als Motorkettensägenführer. Maßgeblich dafür sind das KJBG, die dazugehörige KJBG-VO sowie einzelne landesgesetzliche Verordnungen (z.B. NÖ LFW JB-VO). Grundsätzlich dürfen nur körperlich und geistig geeignete Personen als Motorkettensägenführer eingesetzt werden. In bestimmten Fällen trifft das auch auf Jugendliche zu.

Die Rolle des Forstgesetzes bei den Sicherheitsbestimmungen wird im Kapitel sieben angeführt, wobei hier vor allem die Forstliche Kennzeichnungsverordnung von Bedeutung ist. Darüber hinaus werden im achten Kapitel sonstige forstliche Bestimmungen und Normen (z.B. ÖNORMEN, Merkblätter und Broschüren) angeführt. Abschließend werden mögliche Ansätze, Adaptierungen und Verbesserungen diverser Sicherheitsbestimmungen diskutiert und analysiert.

# Für Sie da – Ihre SVS

Sie erreichen uns für Fragen und Auskünfte zum Themenbereich Pension und Pflege **per E-Mail unter [sicherheit.gesundheit@svs.at](mailto:sicherheit.gesundheit@svs.at)** oder **telefonisch unter 050 808 808** aus ganz Österreich.

## Beratung im SVS-Kundencenter in Ihrer Landesstelle:

### Wien

Wiedner Hauptstraße 84-86  
1051 Wien

### Kärnten

Bahnhofstraße 67  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

### Niederösterreich

Neugebäudeplatz 1  
3100 St. Pölten

### Salzburg

Auerspergstraße 24  
5020 Salzburg

### Burgenland

Siegfried Marcus-Straße 5  
7000 Eisenstadt

### Tirol

Klara-Pölt-Weg 1  
6020 Innsbruck

### Oberösterreich

Mozartstraße 41  
4010 Linz

### Vorarlberg

Schloßgraben 14  
6800 Feldkirch  
oder  
Montfortstraße 9  
6900 Bregenz

### Steiermark

Körblergasse 115  
8010 Graz

Nützen Sie auch die Informationen der SVS im Internet unter **[svs.at](http://svs.at)**. Hier finden Sie Wissenswertes zu den Leistungen Ihrer Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, verschiedene Online-Services – zum Beispiel zum Einreichen von Wahlarztrechnungen oder das Einholen von Bewilligungen – sowie eine Fülle an Gesundheits- und Serviceangeboten.

